



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Petitionen

Erledigte Petitionen

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hans-Joachim Mewes

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, die in den Anlagen 1 bis 13 aufgeführten Petitionen mit Bescheid an die Petenten für erledigt zu erklären.

Anmerkung:

Zur Kenntnisnahme werden die nachstehenden Unterlagen übergeben:

1. Eingegangene Petitionen vom 01.06.2013 bis 30.11.2013 (Anlage 14)
2. Abschließend behandelte Petitionen vom 01.06.2013 bis 30.11.2013 (Anlage 15)
3. Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt - Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2013 (Anlage 16)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hans-Joachim Mewes
Ausschussvorsitzender

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 24.02.2014)

Sachgebiet Arbeit

6-C/00056 Jobcenter KomBA-ABI
6-C/00057 Auszahlung der Vermittlungsvergütung nach § 45(6) SGB III
6-C/00059 KoBa Quedlinburg
6-C/00060 Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel
6-C/00062 KoBa Landkreis Harz
6-C/00064 Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II
6-C/00065 Jobcenter Burgenlandkreis
6-C/00066 Jobcenter Salzlandkreis - vorzeitige Beantragung der Altersrente
6-C/00067 KoBa Jobcenter LK Harz
6-C/00068 Jobcenter Magdeburg

Sachgebiet Bildung u. Kultur

6-B/00082	Denkmalschutz
6-B/00084	Schulleiterstelle für Altenpflegeschule
6-B/00085	Antrag auf Versetzung
6-B/00086	Finanzielle Unterstützung von Auszubildenden
6-B/00087	Synagogengemeinde zu Halle
6-B/00088	Beabsichtigte Schließung der Grundschule Edderitz
6-B/00089	Sanierung von Fachwerkhäusern
6-B/00090	Anerkennung Berufsabschluss
6-B/00091	Abordnungspraxis
6-B/00092	Schließung von Grundschulen / Schulstandort Hayn
6-B/00093	Anerkennung von Praxiserfahrungen im Unterrichten
6-B/00094	Anerkennung von Dienstjahren
6-B/00095	Denkmalpflege
6-B/00096	Begehrte Zulassung zur Ausbildung als Erzieherin
6-B/00098	Begehrte Änderung der Ferienordnung
6-B/00099	Erhalt der Grundschule in Neu-Königsau
6-B/00101	Umgang mit alten Schulbüchern
6-B/00102	Berechnung der Abiturnote

Sachgebiet Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten

6-L/00021	Gülleausbringung
6-L/00023	Einsatz von Schlagfallen
6-L/00025	Beiträge an die Tierseuchenkasse / Imker
6-L/00026	Förderung der Bienenzucht in Sachsen-Anhalt
6-L/00027	Förderung der Bienenzucht
6-L/00029	Landesjagdgesetz
6-L/00030	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Kleingruppenhaltung
6-L/00031	Regelung von Wildschadensangelegenheiten

Sachgebiet Finanzen

6-F/00046 Finanzamt Merseburg
6-F/00047 Beschwerde gegen das Finanzamt Halle-Nord
6-F/00048 Finanzamt Magdeburg
6-F/00049 Finanzamt Salzwedel
6-F/00050 Personalentwicklungskonzept
6-F/00051 Altersteilzeit
6-F/00052 Altersteilzeitberechnung
6-F/00053 Finanzamt Merseburg
6-F/00054 Tarifabschluss im öffentlichen Dienst
6-F/00055 Finanzamt Stendal
6-F/00056 Finanzamt Magdeburg
6-F/00057 Antrag auf Versetzung
6-F/00059 Anerkennung von Vordienstzeiten

Sachgebiet Gesundheit u. Soziales

6-A/00033	Landesverwaltungsamt / Verbraucherinformationsgesetz
6-A/00118	Versorgungsamt / Schwerbehindertenangelegenheit
6-A/00120	Zustände im Maßregelvollzug Lochow
6-A/00122	Betreuungsplatzvergabe in der Landeshauptstadt Magdeburg
6-A/00123	Umgang mit Patienten
6-A/00124	Erfassung der Heimkinder und deren Verbleib
6-A/00125	Einstufung von Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer
6-A/00126	Telefonanlage der Forensischen Klinik Uchtspringe
6-A/00128	Beschwerde über Mitarbeiterin des Jugendamtes
6-A/00129	Landeskrankenhaus Uchtspringe
6-A/00130	Jugendamt des Salzlandkreises
6-A/00132	Übernahme von Heizkosten
6-A/00133	Wohngeld / Grundsicherung / Mietangebote
6-A/00134	Behindertengleichstellungsgesetz
6-A/00135	Beabsichtigte Herabsetzung des GdB
6-A/00136	Hilfe zur Pflege
6-A/00138	MRV Bernburg - Operation
6-A/00139	Weiterbehandlung nach Schließung der gynäkologischen Abteilung
6-A/00141	Freizeitangebote für behinderte Kinder und Jugendliche
6-A/00142	Sozialamt Magdeburg
6-A/00143	Maßregelvollzug Uchtspringe
6-A/00144	KiFöG
6-A/00146	Beschwerde über Jugendamt Burg
6-A/00148	Jugendamt Haldensleben
6-A/00149	Verfahrensweise der Stadt Könnern
6-A/00150	Aufstellen kostenloser Wasserspender
6-A/00151	Hilfe für Behinderte

Sachgebiet Inneres

6-I/00113	Stadt Seeland - Abwasserentsorgung
6-I/00137	Erschließungskosten
6-I/00141	Antrag auf Altersteilzeit
6-I/00150	TAV Börde
6-I/00151	Belastungsbegrenzung einer Straße
6-I/00152	Abwasserverband Köthen
6-I/00154	Altersteilzeit
6-I/00155	Altersteilzeit
6-I/00156	Altersteilzeit
6-I/00157	Altersteilzeit
6-I/00158	Gemeindeordnung LSA
6-I/00159	Verwarnungsgeld
6-I/00161	Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
6-I/00163	Satzung über die Aufhebung der Schulbezirke
6-I/00164	Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"
6-I/00165	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband
6-I/00166	Eigenheimbau auf dem Galgenberg / Gemeinderat Naumburg
6-I/00168	Meldewesen / Stadt Aschersleben
6-I/00169	Altersteilzeit
6-I/00170	Beschwerde über Polizeirevier Halle-Neustadt
6-I/00171	Abwasserbeitragsenerhebung für Gartengrundstück
6-I/00172	Stadt Seeland / Abwassergebührensatzung
6-I/00173	Blankenburger Stadtrat / Steuererhöhung
6-I/00174	Landkreis Anhalt-Bitterfeld / Abfallentsorgungssatzung
6-I/00175	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost
6-I/00176	Abfallwirtschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
6-I/00177	Glücksspielstaatsvertrag
6-I/00178	Familienkarten in Freizeiteinrichtungen
6-I/00179	Bearbeitung durch die Stadt Hettstedt
6-I/00181	Wohnrecht im Feriengebiet in Schadeleben
6-I/00182	Polizeieinsätze bei Großveranstaltungen
6-I/00183	Gebührenerhebung durch den AZV Unstrut/Finne
6-I/00185	Verfassungswidrige Anwendung des GefHuG
6-I/00186	Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes
6-I/00187	Abschiebestopp für Angehörige der Roma
6-I/00188	Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren
6-I/00189	Altersteilzeit
6-I/00190	Geschützte Gräber
6-I/00193	Bußgeldverfahren
6-I/00196	Bußgeldverfahren
6-I/00202	Eheschließung

Sachgebiet Justiz

6-J/00038	Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau
6-J/00057	Staatsanwaltschaft Stendal
6-J/00106	Abordnung eines Psychologen an die JVA Burg
6-J/00111	Abbruch von Psychotherapien in der SothA
6-J/00119	Beschwerde über Richter / Haftentschädigung
6-J/00120	Beschwerde über Staatsanwaltschaft Magdeburg
6-J/00121	JVA Burg - Resozialisierung
6-J/00122	JVA Halle - Beschwerde über Haftunterbringung
6-J/00123	Beschwerde über Staatsanwaltschaft
6-J/00124	JVA Magdeburg - Vollzugslockerungen
6-J/00125	JVA Burg - Verdacht eines Dienstvergehens
6-J/00126	Amtsgericht Wittenberg
6-J/00127	Missbrauch staatlicher Gewalt
6-J/00128	Staatsanwaltschaft Stendal
6-J/00129	Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau
6-J/00130	Behinderung der Wiedereingliederungshilfe
6-J/00132	Beschwerde über Staatsanwaltschaft Halle, Zweigstelle Naumburg
6-J/00133	Beschwerde über Berufsbetreuerin
6-J/00134	Gnadengesuch
6-J/00135	Beschwerde über das Landgericht Halle
6-J/00136	Widersprüchliche Bescheide von Justizbehörden
6-J/00137	Schiedsstelle der Stadt Staßfurt
6-J/00139	Qualifikation von Jugendrichtern und Staatsanwälten
6-J/00140	JVA Burg - Haftstrafe
6-J/00141	JVA Burg - Resozialisierung
6-J/00142	JVA Burg - Zeitnahe Entscheidung

Sachgebiet Landtag

6-P/00005 Änderung der Landesverfassung

Sachgebiet Medien

6-M/00032	Rundfunkgebühren ab 2013
6-M/00061	Rundfunkbeitrag für Zweitwohnung ab 2013
6-M/00062	Rundfunkbeitrag für Bungalow
6-M/00063	Rundfunkbeitrag
6-M/00064	Rundfunkbeitrag
6-M/00065	Rundfunkbeitrag
6-M/00066	Breitbandanschlüsse
6-M/00067	Rundfunkbeitrag
6-M/00068	Zahlungsweise des Rundfunkbeitrages
6-M/00069	Empfang von öffentlichen Sendern
6-M/00070	Rundfunkbeitrag
6-M/00072	Rundfunkbeitrag
6-M/00074	Rundfunkbeitrag für Wochenendhäuser
6-M/00075	Gebührenstruktur

Sachgebiet Umwelt

- 6-U/00048 Hochwasserschäden Ballenstedt / Riederscher Bach
- 6-U/00051 Versorgungsrichtlinien der MIDEWA
- 6-U/00059 Sperrung der Schrotebrücke
- 6-U/00061 Vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente
- 6-U/00067 AZV Mansfeld-Schlenze
- 6-U/00070 Erweiterung der Kläranlage
- 6-U/00075 Wassergesetz LSA
- 6-U/00078 Vergabeverfahren
- 6-U/00080 Anschluss- und Benutzerzwang
- 6-U/00083 Übernahme der Kosten für Hebestation
- 6-U/00087 Dammbbruch am Dessauer Busch
- 6-U/00088 Schutz des Fischbestandes in Fließgewässern
- 6-U/00089 Befahren des Runstedter Sees mit Jetskis
- 6-U/00090 Lärmemission durch Trocknungsanlage / Umweltamt Salzlandkreis
- 6-U/00091 Hochwasserschutz für das Wohngebiet Berliner Chaussee in Magdeburg
- 6-U/00092 Umlage zur Deckung der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Großer Graben"

Sachgebiet Wirtschaft

- 6-W/00013 Schornsteinfegergesetz
- 6-W/00014 Gebühren im Gewerberecht
- 6-W/00015 Umsetzung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
- 6-W/00016 Beschwerde über Stadtwerke Merseburg - Zahlung von Einspeisevergütung

Sachgebiet Wissenschaft

- 6-H/00007 Anerkennung der Berufsbezeichnung
- 6-H/00008 Erhalt einer leistungsfähigen Universität und der Universitätsmedizin
- 6-H/00009 Universitätsmedizin Magdeburg - geplante Kürzungen im Hochschulbereich
- 6-H/00010 Zulassungsbeschränkungen für Medizinstudium

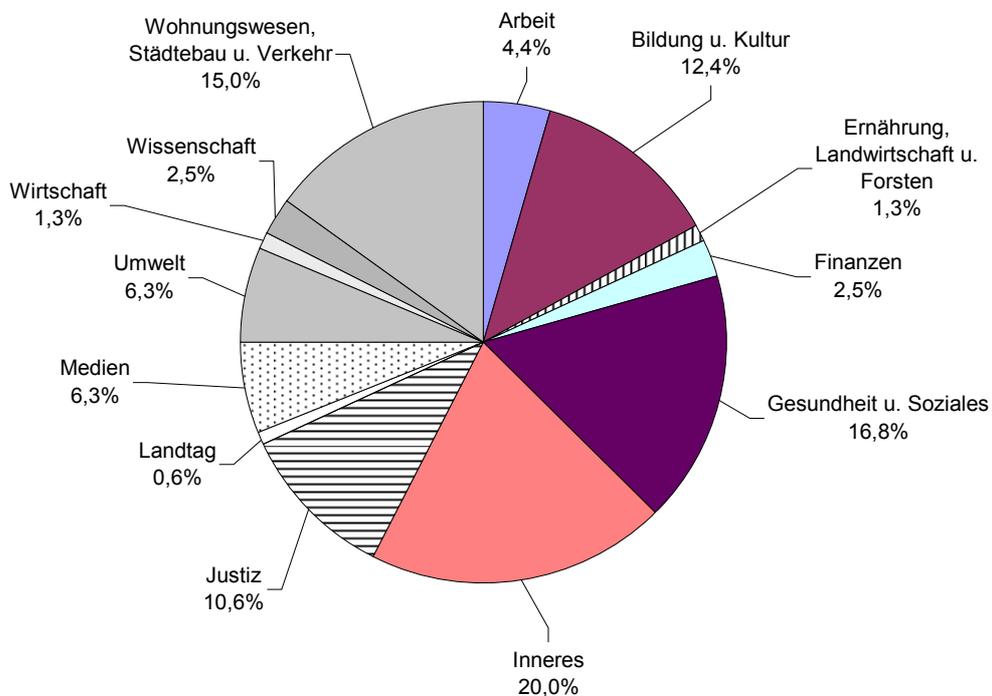
Sachgebiet Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr

6-V/00087	Führerscheinwesen
6-V/00103	Übernahme von Prüfaufgaben durch das Kfz-Handwerk
6-V/00104	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
6-V/00105	Beförderungsbedingungen des Schienenpersonennahverkehrs
6-V/00106	Schweineanlage Binde
6-V/00107	Sicherung des Nachbargebäudes
6-V/00108	Ankündigungen von Gefahrenquellen auf Autobahnen
6-V/00109	Katasteramt Magdeburg
6-V/00111	Lärmschutz
6-V/00112	Baugenehmigung
6-V/00113	Bauordnungsamt des Bördekreises
6-V/00114	Süd-Umfahrung von Aschersleben B6n-B180
6-V/00115	Landesmittel nach dem Entflechtungsgesetz
6-V/00117	Rundflüge über Vogelschutzgebiet
6-V/00118	Wiederherstellung der ursprünglichen Verkehrszeichen
6-V/00119	Ahndung von Schwarzfahrten in Bussen und Bahnen
6-V/00120	Verkehrssituation Naumburger Straße im Zuge der B 180 OL Döschwitz
6-V/00122	Ablehnung einer Baugenehmigung
6-V/00123	Verkehrsberuhigung der K 1348 - Timmenrode
6-V/00124	Öffentliche Toiletten in Verkaufseinrichtungen
6-V/00125	Ablehnung des Einvernehmens der Stadt Quedlinburg
6-V/00128	Fördermittel für Bauvorhaben
6-V/00129	Beschwerde über Stadt Südliches Anhalt
6-V/00130	Personenverkehr Bahnstrecke Stendal - Niedergörne
6-V/00131	Zulässigkeit des Standortes eines Carports
6-V/00133	Formalitäten zum Formblatt der BG Bau

Eingegangene Petitionen der Sechsten Wahlperiode

(Berichtszeitraum 1. Juni 2013 - 30. November 2013)

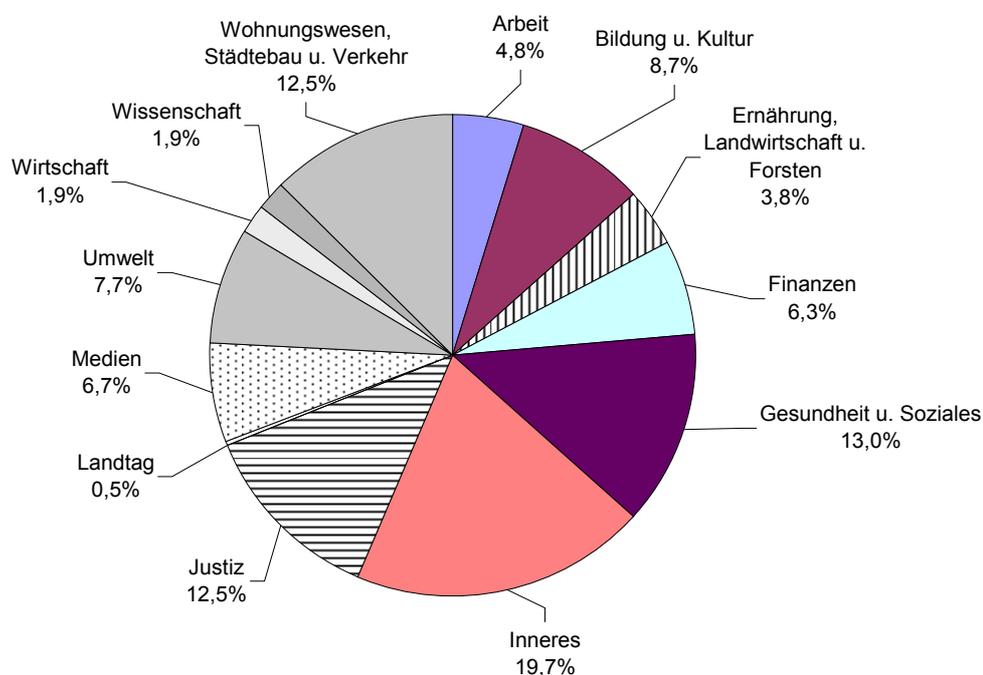
Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	7	4,4
Bildung u. Kultur	20	12,4
Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	2	1,3
Finanzen	4	2,5
Gesundheit u. Soziales	27	16,8
Inneres	32	20,0
Justiz	17	10,6
Landtag	1	0,6
Medien	10	6,3
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	10	6,3
Wirtschaft	2	1,3
Wissenschaft	4	2,5
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	24	15,0
Gesamtzahl der Petitionen	160	100,0



Abschließend behandelte Petitionen der Sechsten Wahlperiode

(Berichtszeitraum 1. Juni 2013 - 30. November 2013)

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	10	4,8
Bildung u. Kultur	18	8,7
Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	8	3,8
Finanzen	13	6,3
Gesundheit u. Soziales	27	13,0
Inneres	41	19,7
Justiz	26	12,5
Landtag	1	0,5
Medien	14	6,7
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	16	7,7
Wirtschaft	4	1,9
Wissenschaft	4	1,9
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	26	12,5
Gesamtzahl der Petitionen	208	100,0



**Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2013**
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2012 - 30. November 2013)

**„Jeder hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und
an die zuständigen Stellen zu wenden.“**

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit

1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Bürgerinnen und Bürgern wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Beschwer Interessen und Rechte mit dem Ziel der Beseitigung tatsächlicher oder vermeintlicher Beeinträchtigungen, Mängel oder Ungerechtigkeiten geltend zu machen. Mit dem Petitionsrecht ist die Möglichkeit eröffnet, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden:

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind – von Ausnahmen abgesehen – nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte

Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen bzw. an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition aber ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen und Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, d. h. die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn Petentinnen oder Petenten ihr Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht haben, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Aufgrund der Unabhängigkeit der Richter hat der Ausschuss für Petitionen keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen; er ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen bzw. sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten für Petentinnen und Petenten dar, ihre Interessen zu verfolgen.

Auf Grund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde
- oder die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium der Justiz über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerügtes Verhalten eines Richters

oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

1.3 Form der Petition

Eine Petition muss keine besonderen Formvorschriften beachten, sie muss gleichwohl schriftlich eingereicht, eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (z. B. durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den datenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch nicht.

Seit Februar 2011 besteht beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Parlamentshomepage ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten, werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift verwendet. Im Berichtszeitraum sind 29 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Petitionsausschuss übersandt worden.

1.4 Ausschussarbeit

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die Landesregierung zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt und sie werden über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Ein Faltblatt über das Petitionsrecht erhält jede Petentin und jeder Petent mit der Eingangsbestätigung, so dass sie sich unmittelbar über die Möglichkeiten des Ausschusses für Petitionen informieren können. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet. Petentinnen und Petenten werden über den aktuellen Stand der Bearbeitung ihrer Petition informiert.

Nach Eingang und erfolgter Prüfung der Stellungnahme der Landesregierung in der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen wird die Petition im Regelfall in der nächsten bzw. übernächsten Sitzung des Ausschusses für Petitionen, d. h. ca. zwei bis sechs Wochen später beraten. Durch die Teilnahme von Vertretern der Landesregierung an der Sitzung des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge auftreten, werden beantwortet, so dass die ergänzenden Hinweise den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden können.

Bei Prüfung und Behandlung der Petition ist der Ausschuss für Petitionen bemüht, unter Beachtung rechtlicher Grundlagen in allen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts eine für die an einem Verfahren Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden, soweit irgend möglich auf die Petentinnen und Petenten zuzugehen und diesen zu vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt. Ziel der Aus-

schussarbeit ist es, die zur Verfügung stehenden und zur Anwendung kommenden Gesetze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang auszuschöpfen.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem von ihrem Einreicher beehrten Ergebnis. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, den Petentinnen und Petenten deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Den Ausschuss für Petitionen erreichen immer wieder Eingaben, die nach seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden die Voraussetzungen für eine Petition nicht erfüllen. Hierzu gehören insbesondere Zuschriften, mit denen die Menschen allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden. Diese Zuschriften werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder durch Weiterleitung an die zuständige Stelle erledigt. Eine Weiterleitung der Eingaben und Petitionen erfolgt ebenfalls, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

2. Anzahl und Schwerpunkte der Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2012 bis zum 30. November 2013 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt 448 Bürgerbegehren (Petitionen und Eingaben). Hiervon wurden 362 Vorgänge als Petitionen und 59 als Eingaben im Sinne der „Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden“ bearbeitet. Das sind 18 Prozent weniger als im Jahr 2012 in dem 548 Bürgerbegehren verzeichnet wurden, und 8,4 Prozent weniger als im Jahr 2011, in dem den Ausschuss für Petitionen 489 Petitionen und Eingaben erreichten. 27 Petitionen wurden zuständigkeitshalber an die Volksvertretung eines anderen Bundeslandes bzw. an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Erhöht hat sich die Anzahl der Mehrfachpetitionen, der Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind; es sind sieben Mehrfachpetitionen zu verzeichnen gegenüber drei im Vorjahr.

Es sind diesmal 22 Sammelpetitionen eingegangen gegenüber 24 im Vorjahr. In ihnen sind 122.992 Unterschriften (gegenüber ca. 184.938 im Vorjahr) enthalten. Darüber hinaus erreichten den Ausschuss für Petitionen zwei Massenpetitionen, Eingaben mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Dem Anhang A sind nähere Hinweise zu den in den Sammel- und Mehrfachpetitionen sowie in den Massenpetitionen vorgebrachten Anliegen zu entnehmen.

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum abgeschlossen hat, beläuft sich auf 414. Anzu-

merken ist, dass nicht in jedem einzelnen dieser 414 Fälle eine Beratung im Ausschuss erforderlich war. Auch hier ist im Vergleich zum Vorjahr mit 458 abgeschlossenen Petitionen ein Rückgang um 9,6 Prozent zu verzeichnen. Gegenüber dem Jahr 2011 mit 390 abschließend behandelten Petitionen ist die Zahl jedoch um 5,8 Prozent angestiegen.

Erwähnt werden muss auch die oft nicht wahrgenommene Zahl der mehrfach behandelten Petitionen. Dabei handelt es sich um Petitionen, welche im Berichtszeitraum wieder aufgenommen, ggf. mehrfach behandelt und erneut abgeschlossen wurden. Im Berichtszeitraum sind 17 solcher Mehrfachbehandlungen von Petitionen zu verzeichnen. Sie verdeutlichen das stete Bemühen des Ausschusses für Petitionen, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden.

Erfreulicherweise konnte der Ausschuss für Petitionen am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er 6,8 Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden Rechnung tragen konnte; im vorhergehenden Berichtszeitraum waren 6,3 Prozent der Petitionen erfolgreich. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Ausschuss für Petitionen mit seiner Tätigkeit häufig erreicht, dass die bemängelten Entscheidungen bzw. Handlungen der Exekutive durch seine begründeten Beschlussempfehlungen ausführlicher als in den behördlichen Maßnahmen, die die Petitionen auslösten, erläutert und dadurch nachvollziehbarer wurden.

Im Ganzen ist nicht zuletzt anhand der zu bearbeitenden Petitionen festzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ein sie belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchslos hinnehmen. Vielmehr nehmen sie mit Vorschlägen und Anregungen aktiv an der Politik des Landes Sachsen-Anhalt teil.

Lobend zu erwähnen ist, dass der Ausschuss für Petitionen im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt wurde, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

3. Sitzungen des Ausschusses für Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2012 bis zum 30. November 2013 fanden 15 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt. Eine dieser Sitzungen wurde außerhalb der Räumlichkeiten des Landtages – im Landeskrankenhaus für Forensische Psychiatrie Uchtspringe – durchgeführt. Insgesamt hat der Ausschuss für Petitionen in seinen Sitzungen über 469 Petitionen beraten.

Insbesondere um Bürgernähe zu praktizieren führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen acht durch den Ausschuss beschlossene Ortstermine durch. Ferner veranstaltete der Ausschuss Gesprächsrunden, um sich persönlich über den Sachverhalt von Petitionen durch die Landesregierung und die beteiligten Stellen informieren zu lassen und nach Lösungswegen zu suchen.

Durch die Durchführung von Ortsterminen können Missverständnisse ausgeräumt, Entscheidungen der Verwaltung den Petentinnen und Petenten näher gebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer Anhörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft bzw. auf ein großes öffentliches Interesse stößt. Im gegenwärtigen Berichtszeitraum führte der Ausschuss keine Anhörung durch.

Neben den vorbenannten Möglichkeiten, Bürgernähe zu praktizieren, nutzen die Abgeordneten natürlich auch die Option, auf eigene Initiative hin persönliche Kontakte mit Petentinnen und Petenten aufzunehmen und/oder sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt in Form von zwei Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 442 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksachen 6/1762 und 6/2183 eingestellt.

In der 38. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 20. Februar 2013 (Landtagsdrucksache 6/1837) sowie in der 48. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 11. Juli 2013 (Landtagsdrucksache 6/2297) wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2012 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2011 bis 30. November 2012) wurde als Landtagsdrucksache 6/1762 vorgelegt.

Eine ausführliche Beratung des Tätigkeitsberichts fand in der 38. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 20. Februar 2013 statt.

4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des – vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen – Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Das Netzwerk dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Es besteht aus über 90 Einrichtungen in 32 europäischen Ländern und umfasst nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EU-Beitrittskandidaten und einiger anderer europäischer Länder sowie den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, einen regelmäßig erscheinenden Nachrichtenbrief, ein elektronisches Diskussionsforum und einen täglichen elektronischen Nachrichtendienst.

5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter www.landtag.sachsen-anhalt.de / Mitgestalten / Petitionen vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann, sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Ausschuss für Petitionen versenden kann.

Des Weiteren dient ein im Foyer des Landtages von Sachsen-Anhalt ausliegendes Faltblatt, der Information für Bürgerinnen und Bürger, welches auch den Petentinnen und Petenten zusammen mit der Eingangsbestätigung übersandt wird.

6. Einzelne Anliegen

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu verdeutlichen, werden nachfolgend einige Beispiele aus den Sachgebieten exemplarisch dargestellt.

6.1 Sachgebiet Arbeit

Gleichbehandlung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Ein Bürger monierte eine Ungleichbehandlung von „Umsteigern“ nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der beiden Industrie- und Handelskammern (IHK) Halle-Dessau und Magdeburg. Die beiden Kammern vertreten hinsichtlich der Frage, ob sich auch Inhaberinnen und Inhaber des Besitzstandes auf die Erleichterung für „Umsteiger“ berufen können, unterschiedliche Auffassungen. Nach Auffassung des Bürgers führe dies zu einer nicht unerheblichen Belastung der Antragsteller.

Ausgehend von der EU-Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr ist durch das Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz, BKrFQG) vom 14. August 2006 und die Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung, BKrFQV) vom 22. August 2006 auch in der Bundesrepublik für gewerblich eingesetzte Fahrerinnen und Fahrer eine über die Fahrerlaubnis-Ausbildung hinausgehende Grundqualifikation und Weiterbildung eingeführt worden. Die Grundqualifikation differenziert hinsichtlich des Führens von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE) sowie von Fahrzeugen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE).

Keine Pflicht zur Grundqualifikation (Besitzstandsschutz) besteht gemäß § 3 BKrFQG für Fahrerinnen und Fahrer, die im Personenverkehr eingesetzt werden, wenn die Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2008, oder die im Güterverkehr eingesetzt werden, wenn die Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2009 erteilt worden ist. Spätestens bis zum 10. September 2013 (Personenverkehr) bzw. 10. September 2014 (Güterverkehr) müssen alle Fahrerinnen und Fahrer, die auf Grund der Übergangsregelung keine Grundqualifikation absolvieren mussten, an einer Weiterbildung teilgenommen haben. Danach ist auch hier die Unterrichtsteilnahme im 5-Jahres-Rhythmus nachzuweisen. Für die Weiterbildung ist ausschließlich die Teilnahme am Lehrgang verpflichtend. Eine Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen.

Fahrerinnen und Fahrer im Güterverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenverkehr ausweiten oder Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterverkehr ausweiten oder ändern und die eine Grundqualifikation erworben haben (sog. Umsteiger), genießen gemäß § 3 Satz 1 BKrFQV die Erleichterung, dass sie in einer ergänzenden Prüfung nur die Kenntnisse nachzuweisen haben, welche Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.

Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der Grundqualifikation.

Die Vollversammlung der IHK Halle-Dessau hat am 27. Juli 2008 die Satzung betreffend der Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrerinnen und Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr beschlossen. Die Satzung ist am 10. September 2009 in Kraft getreten.

Aus dem Text der Satzung selbst ist die nunmehr strittige rechtliche Auslegung der Erleichterungsregelungen für „Umsteiger“ nicht erkennbar. Vielmehr sind die Satzungen der beiden IHKn in den betreffenden Punkten wortgleich formuliert.

In der Vollzugspraxis legen die beiden Kammern den Gültigkeitsrahmen des Besitzstandes für die Erleichterung des Umstiegs unterschiedlich aus mit der Folge, dass Berufskraftfahrerinnen und -fahrer in den beiden Kammerbezirken ungleich behandelt werden. Die IHK Halle-Dessau beruft sich in ihrer restriktiven Auslegung auf Argumente der Wahrung der Verkehrssicherheit. Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr teilt diese Bedenken nicht, sondern bezieht sich darauf, dass der Gesetzgeber bei der Gewährung von Besitzständen und Qualifikationserleichterungen Aspekten der Verkehrssicherheit im Rahmen von Güterabwägungen Rechnung getragen hat.

Vielmehr teilt das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr die Auffassung des Ministeriums für Arbeit und Soziales, dass aus wirtschaftspolitischen Erwägungen und zur Deckung des Fachkräftebedarfs der rechtliche Rahmen zur Erleichterung des Umstiegs im Falle des Besitzstandes ausgeschöpft werden soll.

Obgleich die Vollzugspraxis der IHK Halle-Dessau im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden ist, hat das zum damaligen Zeitpunkt zuständige Ministerium für Wirtschaft und Arbeit bereits ab dem Jahre 2009 mehrfach die IHK Halle-Dessau in schriftlicher und mündlicher Form gebeten, ihre Vollzugspraxis zu überdenken, zuletzt im Jahr 2010.

Die IHK ist der Auffassung des Ministeriums nicht gefolgt.

Das jetzt zuständige Ministerium für Arbeit und Soziales hat die Petition zum Anlass genommen, eine erneute Stellungnahme der IHK Halle-Dessau einzuholen. In dieser Stellungnahme hat die IHK die Beibehaltung der oben dargestellten Vollzugspraxis bekräftigt.

Das Bundesverkehrsministerium hat auf eine erneute Anfrage bestätigt, dass es aufgrund einer Vielzahl von Anfragen die Problematik von Regelungslücken im Bundesgesetz und einer daraus resultierenden Vollzugspraxis bei den einzelnen IHKn erkannt hat und ernst nimmt. Es ist beabsichtigt, eine Auslegungshilfe zu erarbeiten und die IHKn in der Folge zu einer einheitlichen Rechtspraxis zu bewegen.

Das Anliegen des Petenten wurde für berechtigt erachtet. Insbesondere aus wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Sicht unterstützt die Landesregierung zudem ausdrücklich die erleichterte Vollzugspraxis.

Jedoch besteht in Ermangelung eines Rechtsverstößes keine rechtsaufsichtliche Handhabe, diese Auffassung bei der IHK Halle-Dessau durchzusetzen.

Dem Anliegen des Petenten konnte daher nicht gefolgt werden. Er hat jedoch nach Beantragung einer Ausnahmegenehmigung die vereinfachte Umsteigerregelung in einem anderen Bundesland in Anspruch genommen.

Beschwerde gegen Jobcenter - vorzeitige Beantragung der Altersrente

Ein Großteil der eingegangenen Petitionen im Sachgebiet Arbeit richteten sich - wie auch in den Vorjahren - gegen die Arbeitsweisen von Jobcentern. So wandte sich ein Bürger dagegen, dass er seitens des Jobcenters zur Rentenantragstellung trotz Rentenabschlägen aufgefordert werden könne, wenn ggf. die Gefahr bestehe, dass er durch die Abschlagsregelung unter das Hartz IV-Niveau absinke.

Seit dem 1. Januar 2008 müssen auch diejenigen (erwerbsfähigen) Hilfebedürftigen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen, insbesondere ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts einsetzen. Neben dem Einsatz zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens gehört dazu grundsätzlich auch die Inanspruchnahme vorrangiger Sozialleistungen. Hierzu zählt auch eine Altersrente, die vor dem für die Versicherten maßgebenden Rentenalter bezogen werden kann, also der Bezug einer Rente mit Abschlägen. Die Leistungsträger können nach § 5 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) Hilfebedürftige, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, dazu auffordern, einen entsprechenden Rentenantrag zu stellen und - nach erfolgloser Aufforderung - die Rente mit Wirkung für den Hilfebedürftigen beantragen. Davon unberührt bleibt das Recht der Hilfebedürftigen, selbst einen Rentenantrag zu stellen, damit sie nicht mehr alle Möglichkeiten nutzen müssen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Ausgenommen hiervon bleiben Personen, die trotz Vollendung des 63. Lebensjahres ausnahmsweise nicht zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente verpflichtet sind. Dazu gehören Personen, die in naher Zukunft eine abschlagsfreie Altersrente beziehen können sowie Personen, die bereits sozialversicherungspflichtig

oder in vergleichbarem Umfang nicht abhängig beschäftigt sind und Erwerbstätigkeit in einem erheblichen (zeitlichen) Umfang ausüben. Hinzu kommen Personen, bei denen sich deutlich abzeichnet, dass ihre Eingliederungsbemühungen in naher Zukunft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein werden.

Das Jobcenter hat im Rahmen seines nach § 5 Abs. 3 SGB II eingeräumten Ermessens auch die finanziellen Folgen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Regelaltersrente zu berücksichtigen. Sollte es zutreffen, dass ein/e Bürger/in durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Regelaltersrente dauerhaft auf ergänzende Leistungen angewiesen ist, dies jedoch bei späterer Inanspruchnahme ohne Abschläge nicht der Fall wäre, ist die Aufforderung zum vorzeitigen Rentenanspruch unbillig.

Inwieweit dies tatsächlich für den Beschwerdeführenden Bürger zutrifft, konnte mangels näherer Informationen nicht beurteilt werden.

6.2 Sachgebiet Bildung und Kultur

Nachschulische und Ferienbetreuung von Förderschülern in Sachsen-Anhalt

Bürgerinnen und Bürger wandten sich mit Sammel- und Massenpetitionen an den Landtag und forderten

- rechtssichere und verbindliche Angebote nachschulischer und Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung für alle Altersgruppen bis zum Ende der Schulzeit,
- für geistig behinderte Schülerinnen und Schüler „Interdisziplinäre Inklusive Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in den Förderschulen“ (IBiF), so dass Eltern eine Berufstätigkeit ermöglicht wird,
- Übergangsregelungen für alle Schulen, die für alle Förderschüler - unabhängig vom Lebensalter - Bildung, Betreuung und Freizeitgestaltung auch im Schuljahr 2011/12 sichern.

Im Jahr 2001 wurde das Hortgesetz des Kultusministeriums außer Kraft gesetzt und in Verantwortung des Sozialministeriums ein Kinderbetreuungsgesetz veröffentlicht. In der Praxis zeigte sich seither, dass nur im Einzelfall über diesen Rahmen hinaus Eltern eine Hortbetreuung (insbesondere in Ferienzeiträumen) nachfragten. In diesen Einzelfällen wurde stets ein Betreuungsangebot gefunden. Problematischer stellten sich Betreuungsanfragen bei geistig behinderten Jugendlichen über 14 Jahre dar. Ein Hortangebot gab und gibt es bis zum Übertritt in den 7. Schuljahrgang, d. h. in der Regel bis zum 14. Lebensjahr. Da geistig und zugleich körperlich beeinträchtigte Jugendliche mit 14 Jahren nicht die Selbständigkeit erreichen wie gleichaltrige Jugendliche ohne Handicap, haben berufstätige Eltern behinderter Jugendlicher mitunter Betreuungsprobleme.

Gemäß § 3 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen, anderenfalls auf ei-

nen Halbtagsplatz. Dies gilt für behinderte und nicht behinderte Kinder gleichermaßen.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 53, 54 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII) durch die „Hortpauschale“ die behinderungsbedingten Mehrkosten. Als Annexleistung zu §§ 53, 54 SGB XII übernimmt der überörtliche Träger der Sozialhilfe dann auch die Beförderungskosten.

Gemäß § 8 Abs. 6 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt a. F. konnten „Förderschulen ... Ganztagsangebote unterbreiten, ... Bei Bedarf ist ein Schulhort einzurichten.“ Für geistig und körperlich beeinträchtigte Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr war kein Rechtsanspruch, weder nach dem Kinderfördergesetz noch nach dem Schulgesetz, gegeben. Rechtsansprüche auf Betreuung waren nur im Rahmen der Eingliederungshilfe begründbar.

Förderschulen haben einen Bildungsauftrag nach Schulgesetz umzusetzen. Sie sind keine freizeitpädagogischen Einrichtungen, die ganzjährige Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Schulzeit zur Sicherung der Berufstätigkeit der Eltern unterbreiten.

Der Ausschuss für Petitionen, der das Anliegen der Bürgerinnen und Bürger unterstützte, befasste sich mehrfach mit den Petitionen und bat die Landesregierung Lösungen für konkrete Einzelfälle wegen der unmittelbar bevorstehenden Ferien, aber auch eine grundsätzliche Lösung zu finden.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales als federführender Ausschuss sowie der Ausschuss für Bildung und Kultur als mitberatender Ausschuss befassten sich ebenfalls mit diesem Thema. Der Landtag fasste in seiner 25. Sitzung am 27. April 2012 den Beschluss zum Thema „Freizeit-, Bildungs- und Betreuungsangebote für Förderschülerinnen und Förderschüler auch in den Ferienzeiten sichern“ (Drs. 6/1079). Darin wurde die Landesregierung beauftragt, eine Lösung für die nächsten Ferientermine zu finden, die Sicherstellung der Bildungs- und Betreuungsangebote an Schultagen durch die Schule bedarfsgerecht zu regeln, die Angebote in den Ferienzeiten vor Ort unter Verwendung der lerntherapeutischen Angebote unter Federführung des Kultusministeriums in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales abzusichern sowie die erforderlichen Ressourcen langfristig sicherzustellen.

Die Landesregierung traf folgende Maßnahmen:

Zwischen dem Kultusministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales wurde am 13. Juni 2012 eine Kooperationsvereinbarung über das Verfahren zur Sicherung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Geistigbehinderte und für Sinnesgeschädigte geschlossen. Zur Planung und Organisation einer bedarfsgerechten Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in der geistigen Entwicklung an den Förderschulen für Geistigbehinderte in den Schulrandzeiten und in den Ferien wurde von der zwischen dem Kultusministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Arbeitsgruppe ein koordinierendes Verfahren (Betreuungskonferenz) eingerichtet, das unter der Regie des Landesschulamtes alle beteiligten Träger von Maßnahmen im Bedarfsfall zusammenführt und die Betreuungsangebote abstimmt.

Weitere Angebote wurden im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Schulgesetzes und zum Nachtragshaushalt 2012/13 ermöglicht. So ist nunmehr in § 8 Abs. 6 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt, dass Förderschulen für Geistigbehinderte generell Ganztagsangebote für alle ihre Schülerinnen und Schüler unterbreiten. Der Organisationserlass zur Unterrichtsgestaltung an den Förderschulen für Geistigbehinderte, der durch die Petenten kritisiert wurde, wurde zum Schuljahr 2012/13 verändert (Änderungserlass vom 1. August 2012). Darin wurde sowohl die Kooperationsvereinbarung als auch das Ganztagsangebot aufgenommen.

Das Kultusministerium stellte außerdem für ergänzende nachschulische Angebote sowie Ferienangebote für das Jahr 2012 insgesamt 50.000 € sowie für das Jahr 2013 250.000 € im Nachtragshaushalt ein. Dazu veröffentlichte das Ministerium die Richtlinie zu außerunterrichtlichen Ferienangeboten und schulergänzenden Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Geistigbehinderte (Runderlass vom 31. August 2012).

Hinsichtlich des Betreuungsangebotes für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen für Geistigbehinderte im Schuljahr 2012/13 wurde Folgendes geregelt:

Es werden schultägliche Ganztagsangebote an den Förderschulen für Geistigbehinderte eingerichtet. Mehr als zwei Drittel der Förderschulen für Geistigbehinderte öffnen täglich länger als acht Zeitstunden. Die schultägliche Öffnungszeit richtet sich nach dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler, den personellen Möglichkeiten der Schule und den Bedingungen der Schülerbeförderung.

20 Kindertageseinrichtungen halten für Schülerinnen und Schüler von 16 Förderschulen für Geistigbehinderte schulstandortnah Hortangebote nach dem Kinderförderungsgesetz vor, die von den Eltern schultäglich und in den Ferien in Anspruch genommen werden. Dieses Angebot wird von 172 Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Förderschulen für Geistigbehinderte in Anspruch genommen.

Darüber hinaus ergänzt der Familienentlastende Dienst an zwei Standorten das schulische Angebot. Bestehen über die Öffnungszeit der Förderschule oder gegebenenfalls über das Hortangebot hinaus weitere individuelle Betreuungsbedarfe, so werden diese in Kooperation mit anderen Trägern erschlossen und umgesetzt.

33 Förderschulen für Geistigbehinderte halten lerntherapeutische Angebote in den Ferien vor. Je nach den Ferien nutzen nur etwa 10-16 % der Schülerinnen und Schüler der Schulen die lerntherapeutischen Angebote, wobei die jeweils größte Nachfrage in den Winter- und in den Sommerferien besteht. Entsprechend dem Erlass zur Unterrichtsorganisation besteht für die lerntherapeutischen Angebote keine Altersbegrenzung, d. h. die über 14-jährigen sind in die Angebote ebenfalls einbezogen.

Ein Problem in der Planung und Organisation der lerntherapeutischen Angebote der Schule ist die Tatsache, dass auch nach erfolgter Bedarfs- und Anmeldung durch die Eltern die Inanspruchnahme für die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend ist. Da die personelle Absicherung durch die Schule in Abhängigkeit von der Zahl der Anmeldungen erfolgen muss, wird hier Personal ohne Aufgabe gebunden, wenn die Schülerinnen und Schüler das Angebot, für das sie sich angemeldet hatten, tatsächlich aber nicht oder unregelmäßig wahrnehmen. Eine Umsteuerung der Personalpla-

nung ad hoc ist nicht möglich. Dieses Personal steht dann für eine Beschäftigung zu anderen Zeitpunkten nicht mehr zur Verfügung.

Insgesamt halten fünf Schulen in keinem Ferienzeitraum ein lerntherapeutisches Angebot vor. Das ist darauf zurückzuführen, dass an vier Schulen die Möglichkeit einer Hortbetreuung besteht. An einer Schule besteht nur in einem Einzelfall ein Betreuungsbedarf. Es gibt auch die Situation, dass ein lerntherapeutisches Angebot für Schülerinnen und Schüler vorgehalten wird, die sich entschlossen haben, nicht den Hort zu besuchen. Daneben gibt es ein Hortangebot, das auch in Anspruch genommen werden kann (getrennte Angebote).

An zwei Schulen gibt es in den Ferien noch individuelle, ergänzende Angebote des Familienentlastenden Dienstes. Der Umfang des Bedarfs differiert in den verschiedenen Ferienzeiträumen.

Sechs Förderschulen nutzten im Jahr 2012 die Richtlinie für die schulergänzenden Angebote und die ergänzenden Angebote in Ferienzeiträumen. Dafür wurden insgesamt 1.750 € des Nachtragshaushaltes in Anspruch genommen. Im Jahr 2013 nutzten diese Schulen weiterhin diese Möglichkeit, um ergänzende Angebote zu unterbreiten. Bisher wurden dafür 5.075 € ausgereicht. Es sind deutlich mehr Angebote möglich, für die bisher jedoch kein Bedarf bestand.

Betreuungskonferenzen, die im Schuljahr 2012/13 an allen Standorten von Förderschulen für Geistigbehinderte stattfanden, haben den Auftrag, koordinierend tätig zu sein, wenn angemeldeter Betreuungsbedarf nicht durch die Schule oder in Abstimmung mit benachbarten Schulen oder durch ein schulortnahes Hortangebot gedeckt werden kann. Die Einladung und Organisation der Betreuungskonferenzen erfolgt durch das Landesschulamt. Die Betreuungskonferenzen tagen zu festen Terminen zweimal im Jahr. Eingeladen werden die Vertreter aller Leistungsträger (Schulen, Sozialamt, Jugendamt), die Angebote zur Betreuung machen können. Jeder Leistungsträger wird grundsätzlich nur im Rahmen seiner bestehenden gesetzlichen Verpflichtung tätig. Für bestimmte Angebote ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Betreuungskonferenz macht den Erziehungsberechtigten immer ein Betreuungsangebot, das zu dokumentieren ist.

Damit konnte dem Anliegen der Petenten entsprochen werden.

Denkmalschutz

Ein Bürger begehrte eine Genehmigung zur Bebauung seines Grundstückes. Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens erhielt er eine ablehnende Entscheidung des zuständigen Landkreises. Der Bürger bat nunmehr um Prüfung der Frage, inwiefern es rechtmäßig sein könne, dass die untere Denkmalschutzbehörde mit Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) eine Bauvoranfrage nach § 34 Baugesetzbuch ablehne und gleichzeitig im selben Bereich sowohl den Abriss von denkmalgeschützten Gebäuden und im weiteren die Genehmigung zum Bau eines Hallenbades erlaube. Sein Grundstück sei frei von jeder Bebauung - eine positive Beschlusslage zur Bebauung durch die Stadt liege vor. Mit dieser Entscheidung verstoße die Behörde gegen Artikel 3 Grundgesetz (Gleichheitsgrundsatz).

Das Grundstück des Petenten ist Bestandteil eines Baudenkmals, einem nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA gewürdigtem Kulturdenkmal. Auf diesem Grundstück befand sich bis 1945 eine zum Park gehörige Gärtnerei. Von den Baulichkeiten erhalten sind bis heute die Einfriedung, bestehend aus Zaunanlage und Mauer, welche noch gut sichtbar den Park in Gänze zur Straße hin eingrenzt, sowie das mittlerweile stark überformte Gärtnerwohnhaus und die kaum mehr als solche zu erkennende Orangerie. 1946 wurde im Zuge der Bodenreform diese Fläche ausgemessen und als Neubauernland vergeben. Bereits Anfang der 1950er Jahre erfolgte die Aufnahme in die damalige Denkmalliste der DDR. Der Gesamtkomplex wurde in unveränderter Form nach 1990 in das Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt übernommen. Die zur Bebauung vorgesehene Grünfläche ist wichtiger Bestandteil des Baudenkmals.

Soweit sich der Petent gegen die ablehnende Entscheidung des Bauvorbescheides allein aus denkmalschutzrechtlichen Gründen richtete, war seinem Vortrag zunächst insoweit beizupflichten, als dass die denkmalschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens isoliert nicht Gegenstand eines Vorbescheidverfahrens nach § 74 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sein kann. Zwar ist die Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich befugt und verpflichtet, die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Rahmen der jeweiligen Antragstellung zu prüfen. Soweit die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften jedoch einer anderen Behörde obliegt, ist die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde in den Fällen eingeschränkt, in denen bestimmte Genehmigungsvorbehalte in anderen Fachgesetzen bestehen. Für die Beurteilung der denkmalschutzrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens sieht § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA ein eigenständiges Verwaltungsverfahren und die Genehmigungsentscheidung durch die untere Denkmalschutzbehörde vor. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist daher zur Erteilung oder auch Versagung einer ggf. erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung im Zuge des Vorbescheidverfahrens nicht ermächtigt. Die untere Denkmalschutzbehörde wurde auf die Unzulässigkeit der denkmalschutzrechtlichen Entscheidung in dem Vorbescheidverfahren hingewiesen. Der Bescheid zu der gegenständlichen Bauvoranfrage wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde zurückgenommen.

Aus der Tatsache heraus, dass das betreffende Grundstück Bestandteil eines geschützten Kulturdenkmals ist, ist die beabsichtigte Bebauung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig. Zuständig für die Entscheidung über einen hierfür durch den Bauherren zwingend zu stellenden Genehmigungsantrag (isoliert oder im Rahmen der Antragstellung zur Baugenehmigung) ist der Landkreis als untere Denkmalschutzbehörde. Da durch die geplante Bebauung des Grundstücks das Kulturdenkmal erheblich beeinträchtigt wird, diese mithin einen Eingriff im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG LSA darstellt, darf eine Genehmigung jedoch nur dann erteilt werden, wenn dieser Eingriff aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt, ein dem Denkmalschutz überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art diesen Eingriff verlangt oder die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet, § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA. Hierfür lagen keine Anhaltspunkte vor. Dagegen ist die Genehmigung immer dann zu versagen, wenn keiner der Genehmigungstatbestände erfüllt ist oder bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorgehen. In welcher denkmalschutzrechtlich relevanten Intensität sich eine Bebauung des Grundstücks konkret auf das Kulturdenkmal auswirkt und

ob diese Maßnahmen letztlich genehmigungsfähig sein könnten, ist allein der Prüfung und Feststellung durch die untere Denkmalschutzbehörde nach entsprechender Antragstellung vorbehalten. Insoweit konnten die Einwendungen des Petenten, die untere Denkmalschutzbehörde habe den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz nicht beachtet, zunächst unberücksichtigt bleiben, da eine Antragstellung nach § 15 Abs. 1 DenkmSchG LSA und eine vollumfängliche Prüfung des geplanten Bauvorhabens noch nicht erfolgten.

Der Ausschuss für Petitionen, der der Entscheidung der Behörde nicht folgen konnte, beschloss, sich selbst ein Bild von den Örtlichkeiten zu machen und führte unter Beteiligung der Petenten und der zuständigen Behörden einen Gesprächs- und Ortstermin durch. Im Ergebnis dieses Termins bat der Ausschuss die untere Denkmalschutzbehörde, den Vorgang nochmals zu prüfen.

Nachdem der Petent seinen Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung beim Landkreis bezüglich der Bebauung seines Grundstückes dahingehend konkretisierte, dass das Flurstück in vier annähernd gleiche Teile zerlegt und die Bebauung mit einer Geschossigkeit von 1,5 - 2 ausgeführt werden sowie die Zufahrt von der Dorfstraße erfolgen solle und die Einfamilienhäuser mit einer Grundfläche von ca. 300 m² geplant seien, wurde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung vom Landkreis erteilt.

6.3 Sachgebiet Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Altersteilzeit

Im Berichtszeitraum erreichten den Ausschuss für Petitionen zahlreiche Eingaben zum Thema „Altersteilzeit“. Um diese Problematik im Ganzen darzustellen, wird darüber unter dem Sachgebiet Finanzen ausführlich berichtet, dagegen soll an dieser Stelle der spezielle Einzelfall im Vordergrund stehen:

Eine Landesbeamtin – tätig im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) – wandte sich an den Ausschuss für Petitionen mit der Bitte um Unterstützung hinsichtlich der Genehmigung ihres Antrages auf Altersteilzeitvereinbarung mit Vollendung des 50. Lebensjahres gemäß des § 66 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA).

Nach dieser Vorschrift kommt es ausschließlich darauf an, ob dringende dienstliche Belange einer Bewilligung entgegen stehen, insbesondere dann, wenn im Falle der Durchführung der Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Planstelle während der Freistellungsphase nicht ausgeschlossen werden kann oder die Aufgaben nicht durch Bedienstete der Titelgruppe 96 wahrgenommen werden können.

Im Ergebnis der Überprüfung der Petition konnte erneut festgestellt werden, dass die Petentin als Sachbearbeiterin im ALFF bei der Aufrechterhaltung der Funktionalität des Amtes und aus Gründen der Fürsorge gegenüber dem verbleibenden Personal für das Amt nicht entbehrlich ist. So besteht im Sachgebiet Forstförderung wegen des bereits vollzogenen Personalabbaues und eines hohen Krankenstandes ein akuter Personalbedarf. Aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation und der erworbenen Laufbahnbefähigung für den Forstdienst wäre die Landesbeamtin in der Forstförde-

rung sehr gut einsetzbar und ist daher für die Dienststelle aus zwingend dienstlichen Gründen unverzichtbar.

Eine Aufgabenwahrnehmung durch Bedienstete der Titelgruppe 96 schied ebenfalls aus, da diese Titelgruppe zum Zeitpunkt des Petitionsverfahrens nur haushalterisch untersetzt war. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung von Altersteilzeit waren bei der Petentin nicht erfüllt, so dass ihrem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Förderung der Bienenzucht in Sachsen-Anhalt

Der Petent verfolgte das Anliegen, bei der künftigen Förderung der Bienenzucht in Sachsen-Anhalt die Buckfastimker und Berufsimker als gleichberechtigte Partner einzubeziehen, wie es die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) nach Abschnitt VI „Sonderbestimmungen für den Bienensektor“ vorgebe. Des Weiteren wandte er sich gegen die bestehende Förderpraxis in der Bienenwirtschaft.

Hierzu führte die „Bewilligungsbehörde für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse“, das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten aus, den Petenten Anfang des Jahres 2012 mitgeteilt zu haben, dass das Land Sachsen-Anhalt gemäß o. g. Verordnung (Anwendung des Artikels 106) zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse im Rahmen eines dreijährigen Imkereiprogramms nur einen Imkerverband im Land Sachsen-Anhalt fördere. Die Förderung erstreckte sich dabei über Technische Hilfe für Imker und Imkervereinigungen, Bekämpfung der Varroose, Maßnahmen zur Förderung der Analyse physikalisch-chemischer Merkmale des Honigs durch Labore und Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind.

Die Förderung nach dieser Verordnung erfolgt auf der Basis des nach Artikel 109 vorgelegten nationalen Imkereiprogramms, welches in enger Zusammenarbeit mit den repräsentativen Imkerverbänden der Bundesländer erstellt wurde. In Sachsen-Anhalt stellt dies der bereits geförderte Imkerverband einschließlich der dort organisierten Berufsimker dar. Mit diesem Verband besteht seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit, seine Strukturen, seine Vorhaben und Maßnahmen zur Stabilisierung der Bienenhaltung in Sachsen-Anhalt sind bekannt. In regelmäßigen Abständen fanden Gespräche mit dem Imkerverband und der Behörde statt, wobei auch die Möglichkeit der Einbeziehung nicht oder in anderen Organisationen organisierter Imker erörtert wurden.

Gemäß Artikel 108 Abs. 1 der o. g. Verordnung beläuft sich die EU-Finanzierung des Imkereiprogramms auf bis zu 50 % der von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben. Die Zuwendung im Land Sachsen-Anhalt wird als Vollfinanzierung jährlich auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Da der vom Petenten erwähnte Verband nicht Mitglied des bereits geförderten Verbandes ist, eine EU-konforme Antragstellung bisher nur durch den Imkerverband er-

folgte und die derzeitige Regelung diesen als einzigen Antragsteller in Sachsen-Anhalt vorsieht, konnten dessen Anträge nicht berücksichtigt werden.

Zudem konnte Sachsen-Anhalt den vom Petenten erwähnten Verband 2011/12 wegen zu geringer Haushaltsmittel nicht fördern. Eine Förderung hätte deshalb nur zu Lasten bereits langfristig abgestimmter Zuschüsse für bedeutsame Projekte des Länderinstitutes für Bienenkunde Hohen Neuendorf oder zu Lasten des Förderumfanges des bereits geförderten Imkerverbandes erfolgen können. Eine Aufstockung der Förderzuschüsse war auf Grund der bekannten Haushaltslage nicht möglich. Auch in den Jahren 2012 und 2013 standen nur begrenzt Haushaltsmittel zur Kofinanzierung im Landeshaushalt zur Verfügung, so dass keine Möglichkeiten gegeben waren, zusätzliche Projekte in die Förderung aufzunehmen. Über diese Situation wurde der Petent in Kenntnis gesetzt.

Eine Förderung des vom Petenten genannten Verbandes kann bei ordnungsgemäßer Antragstellung sowie Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen mit der neuen dreijährigen Förderperiode ab 2014 erfolgen.

Voraussetzung für die Förderung ist u. a. die Aufnahme der vorgesehenen Projekte in das nationale Imkereiprogramm gemäß Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007. Das beinhaltet auch die Kenntnis über Ziel und Zweck des Verbandes, die Anzahl der Mitglieder und deren Bienenvölker und den Sitz in Sachsen-Anhalt. Eine Doppelförderung, soweit der Verband in anderen Bundesländern tätig ist, ist auszuschließen.

Für Berufsimker bestehen außerdem folgende Fördermöglichkeiten:

- Imker ab 100 Bienenvölker können für Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter darüber hinaus das Agrarinvestitionsförderungsprogramm in Anspruch nehmen. Als Zuwendung kann ein Zuschuss bis zu 25 % der beihilfefähigen Kosten ab einem Mindestinvestitionsvolumen von 20.000 € gewährt werden. Förderschwerpunkte sind Investitionen für die Erzeugung oder Verarbeitung und Vermarktung von Honig aus eigener Produktion, die Errichtung und den Erwerb von unbeweglichem Vermögen sowie den Kauf neuer Anlagen und Maschinen.
- Des Weiteren können Zusammenschlüsse von mindestens fünf Imkern gemäß der „Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung und Innovationsförderung LSA 2007“ Zuwendungen zu Organisationsaufwendungen des Zusammenschlusses über fünf Jahre (60 %, 50 %, 40 % im 1., 2., 3. Jahr und 20 % im 4. und 5. Jahr) nach Teil A der Richtlinie erhalten. Hier besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme durch Imker oder deren Verbände.

6.4 Sachgebiet Finanzen

Personalentwicklungskonzept des Landes

Eine der zwei in diesem Berichtszeitraum eingegangenen Massenpetitionen betraf das Sachgebiet Finanzen, mit der mehr als 300 Einreicher das Personalentwicklungskonzept der Landesverwaltung im Allgemeinen und den darin festgelegten Stel-

lenabbau in der Landesstraßenbaubehörde im Besonderen rügten. Sie begründeten ihr Anliegen wie folgt:

Der dem Personalentwicklungskonzept der Landesverwaltung zu Grunde liegende Maßstab zur Personalermittlung sei falsch. Bezugspunkte dieses Maßstabes seien ein Ländervergleich der Vollzeitäquivalente und die sinkende Bevölkerungszahl. Die unterschiedliche Aufgabenverteilung in den Ländern würde dabei außer Acht gelassen. Nach Ansicht der Petenten seien hingegen einzig die Länge, der Zustand und die Ausbauplanung des Straßennetzes vernünftige Bezugspunkte für eine Personalbedarfsbemessung.

Auch habe bei der Verabschiedung des Personalentwicklungskonzeptes und der Festlegung der Zielzahlen weder eine Personalberechnung, noch ein verbindliches Aufgabenkonzept vorgelegen.

Zudem berücksichtige das Personalentwicklungskonzept nicht die Trennung von Straßen- und Hochbau durch das Gesetz zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung vom 21. Dezember 2011.

Die Landesregierung berichtete dem Ausschuss für Petitionen, dass der Personalabbau in der Landesverwaltung den demografischen und finanziellen Entwicklungen des Landes folge. Da Sachsen-Anhalt auch in den kommenden Jahren auf Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich angewiesen sein wird, lässt sich die gegenwärtige Personalausstattung, die deutlich größer ist, als die der sogenannten Geberländer, nicht rechtfertigen. Die Landesregierung beschloss daher, den Stellenbestand der Landesverwaltung bis zum Ende des Jahres 2019 auf die durchschnittliche Ausstattung der westdeutschen Flächenländer zu senken. Das am 13. September 2011 beschlossene Personalentwicklungskonzept der Landesverwaltung legt die jeweilige Entwicklung des Personalbestandes bis zur Erreichung dieses Zielwertes für die einzelnen Verwaltungsbereiche fest.

Die Festlegung von Zielwerten für den benannten Verwaltungsbereich lagen darüber hinaus weitere qualitative Bewertungen zugrunde: Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Personalentwicklungskonzeptes waren die staatliche Hochbauverwaltung und die Straßenbauverwaltung im Landesbetrieb Bau organisiert. Die im Landesbetrieb Bau bis zum 31. Dezember 2019 zu erreichende Zielzahl wurde auf 1.250 Stellen festgelegt. Dieser Festlegung liegen eine Einschätzung des zuständigen Fachressorts zum voraussichtlichen Personalbedarf und Erkenntnisse über mögliche Einsparpotentiale zu Grunde. Letztere stammen aus einem Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem Jahr 2008, welches im Rahmen einer Evaluierung des Landesbetriebes erstellt worden ist.

Die Auffassung der Petenten, dass in Folge des Gesetzes zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 872) eine Anpassung dieser Zielzahl für das Jahr 2019 an den neuen Aufgabenzuschnitt der Landesstraßenbaubehörde erforderlich ist, trifft zu. Dieser Sachverhalt wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens Berücksichtigung finden.

Bis zur Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes im Jahr 2016 wird die Datengrundlage für eine Anpassung der Stellenziele verbreitert. Gegenwärtig werden in allen Bereichen der Landesverwaltung Untersuchungen vorgenommen, deren Er-

gebnisse Auskunft über die künftige Aufgabenerfüllung geben werden. U. a. wird geprüft werden, welche Aufgaben das Land künftig nicht mehr wahrnehmen wird und welche Aufgaben effizienter organisiert werden müssen. Mit den Ergebnissen dieser Untersuchungen wird sich die Landesregierung im Verlauf des Jahres intensiv beschäftigen und dem Landtag, in dessen Auftrag die Landesregierung ein strukturelles Konzept zum Aufgabenbestand, Verwaltungsaufbau und Aufgabenvollzug zum Stichtag 31. Dezember 2019 erstellt, hierüber berichten.

Diese Untersuchungen schließen auch den künftigen Aufgabenzuschnitt und die Aufgabenerledigung in der Landesstraßenbaubehörde mit ein. Der Umstand, dass die Landesstraßenbaubehörde in nicht unerheblichem Umfang im Auftrag des Bundes tätig ist, wird dabei besondere Berücksichtigung finden. Auch die von den Petenten aufgeführten Parameter zur Ermittlung einer sachgerechten Personal- und Stellenausstattung werden herangezogen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen konnte den Petenten Folgendes mitgeteilt werden:

1. Die Landesregierung erachtet grundsätzlich den Vergleich mit den Flächenländern West sowie den Bezug zur Bevölkerungsentwicklung bei der Bestimmung eines Stellenziels für sachgerecht.
2. Die Landesregierung bezieht darüber hinaus weitere Kriterien in die sachgerechte Bestimmung eines Stellenziels ein.
3. Die Festlegung einer von der Landesstraßenbaubehörde bis zum 31. Dezember 2019 zu erbringenden Stellenzielzahl wird noch abschließend erfolgen.
4. Im Rahmen des von der Landesregierung zu erstellenden Aufgabenerledigungskonzeptes werden darüber hinaus der Aufgabenbestand, der Aufgabenvollzug und - daraus ableitend - der künftig erforderliche Personalbedarf der Landesstraßenbaubehörde untersucht.

Im Ergebnis der Beratung hat sich der Ausschuss für Petitionen für die Erledigung der Massenpetition ausgesprochen, weil die Untersuchungen zum künftigen Personalbedarf zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren.

Umgang mit Altersteilzeit und Altersrente

Wie bereits erwähnt beschäftigte sich der Ausschuss für Petitionen im vorliegenden Berichtszeitraum mit einer Vielzahl von Petitionen zur Problematik der Altersteilzeit. Grund dafür waren die vorwiegend abschlägigen Entscheidungen über die Anträge der Petenten u. a. aus dienstlichen Gründen, d. h. der Arbeitsplatz zwingend besetzt sein musste, eine dauerhafte Nachbesetzung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes jedoch nicht gesichert werden konnte.

Im Zuge der Beratung zeigte auch der Ausschuss für Petitionen zunächst sein Unverständnis über die erfolgten Antragsablehnungen, da sie mit dem im Personalentwicklungskonzept beabsichtigten Stellenabbau unvereinbar erschienen.

Generell ist zwischen der Gewährung von Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte sowie Altersteilzeit der Beamten und der Gewährung der Rente auf Grundlage der Richtlinie über die Zahlung zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente (RL-Rente) zu differenzieren.

Dem überwiegenden Teil der Petitionen lag die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts (TV ATZ LSA) vom 24. Januar 2012 zu Grunde.

In Bezug auf die Gesamtheit der in den einzelnen Sachgebieten eingereichten Petitionen zur Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses mit den Tarifbeschäftigten, lag der Schwerpunkt in diesem Berichtszeitraum im Sachgebiet Umwelt.

Im Allgemeinen haben alle Ressorts bei der Anwendung der Regelungen zur Altersteilzeit und Altersrente einen Auslegungsspielraum. Nur sie können im Rahmen ihrer Personalhoheit feststellen, ob beispielsweise Gründe in der Person des/r Antragstellers/in vorliegen, die zur Ablehnung des Antrags auf Gewährung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses führen. Altersteilzeit ist ein Instrument zur Ermöglichung altersgerechter Arbeitszeitmodelle, zur Reduzierung der Zahl der Beschäftigten und zur Reduzierung der Personalausgaben. Damit hat die Altersteilzeit sowohl personalwirtschaftliche als auch haushaltswirtschaftliche Aspekte, die sich nicht immer in Einklang bringen lassen.

Sowohl dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als auch den anderen Ressorts war es aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich, den Anträgen in weiten Teilen nachzukommen. Den Stellungnahmen konnte der Ausschuss entnehmen, dass die Anträge sorgfältig geprüft wurden, jedoch nur eine abschlägige Entscheidung getroffen werden konnte.

Bei dem TV ATZ LSA handelt es sich im Allgemeinen um einen landesbezirklichen Tarifvertrag, der unter dem Gesichtspunkt vereinbart wurde, dass angesichts der demografischen Entwicklung und vor dem Hintergrund der Anhebung der Altersgrenzen für die Inanspruchnahme einer Altersrente ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand möglich ist.

Die Vereinbarung von ATZ kann mit Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgen, wenn der/die Beschäftigte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben (§ 2 Abs. 1 TV ATZ LSA).

Im Rahmen der Umsetzung des TV ATZ LSA ist vorzuschicken, dass ein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses insoweit nicht besteht, als die Vereinbarung ab der Vollendung des 55. Lebensjahres als sogenannte „Kann-Bestimmung“ ausgestaltet ist (§ 2 Abs. 1 TV ATZ LSA). Erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeit (§ 2 Abs. 2 TV ATZ LSA). Diesen wiederum kann der Arbeitgeber ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen (§ 2 Abs. 3 TV ATZ LSA). Zum Zeitpunkt der Ablehnung war die Genehmigung der Altersteilzeit zudem nur zulässig, wenn das Personalausgabevolumen in Höhe der Personalausgaben des Tarifbeschäftigten nach Ablauf der Freistellungsphase dauerhaft eingespart wird, was durch eine Nichtwiederbesetzung und ersatzlosen Wegfall der Stelle zu erfolgen hatte; die Verwendung von Mitteln für Aushilfskräfte zur Wahrnehmung der Aufgaben der wegfallenden Stelle ist nicht zulässig.

Mit Schnellbrief des Ministeriums der Finanzen (MF) vom 2. August 2012 ist eine Änderung der Durchführungshinweise dergestalt erfolgt, als für den Personenkreis der vollendeten Sechzigjährigen die dienstlichen bzw. betrieblichen Gründe für die Nichtgewährung der ATZ in der Person des/r Antragstellers/in begründet sein müssen. Hierunter fallen z. B. besondere Fachkenntnisse des/r Antragstellers/in, die in der Freistellungsphase unverzichtbar sind und deren Verlust durch das Heranziehen anderer Bediensteter voraussichtlich nicht kompensiert werden kann.

So hatte zum Bsp. der Ablehnung der ATZ eines/r Antragstellers/in, der/die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet hatte, ein dringender dienstlicher bzw. betrieblicher Grund entgegenzustehen. Dieser Grund bestand durch die Vorgabe der dauerhaften Einsparung der Stelle, was durch eine Nichtwiederbesetzung und ersatzlosen Wegfall der Stelle zu erfolgen hatte. Nach der oben genannten Änderung der Durchführungshinweise wäre zu prüfen, ob in der Person des/r Antragstellers/in die dienstlichen bzw. betrieblichen Gründe für die Nichtgewährung begründet sind.

Die Rechtslage der Altersteilzeitvereinbarung nach dem Landesbeamtengesetz (LBG LSA) stellt sich wie folgt dar:

Landesbeamten/-innen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann nach § 66 Abs. 1 LBG LSA Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dringende dienstliche Belange stehen einer Bewilligung insbesondere dann entgegen, wenn im Falle der Durchführung der Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Planstelle während der Freistellungsphase nicht ausgeschlossen werden kann. Nach Ziffer I Nr. 11 Buchstabe c des Runderlasses zur Haushaltsführung ab dem Haushaltsjahr 2012 bestehen für Personal keine Ablehnungsgründe, sofern der betroffene Dienstposten während der Freistellungsphase nach Prüfung von Aufgabenverzicht oder anderer Maßnahmen der Aufgabenkritik entbehrlich ist oder durch Bedienstete der Titelgruppe 96 wahrgenommen werden kann.

Nach § 66 Abs. 2 LBG LSA ist bei Beamten/-innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, Altersteilzeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bewilligen. Gemäß Ziffer I Nr. 11 Buchstabe c, 2. Absatz des Runderlasses zur Haushaltsführung ab dem Haushaltsjahr 2012 ist eine Ablehnung nur zulässig, wenn die dringenden dienstlichen Belange in der Person des Antragstellers begründet sind. Beim Überhangpersonal der Titelgruppe 96 bestehen keine Ablehnungsgründe nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LBG LSA.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses auf Grundlage der Richtlinie über die Zahlung zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente (RL-Rente 2011) führte die Landesregierung folgendes aus:

Die RL-Rente 2011 dokumentiert den politischen Willen der Landesregierung und unterstützt im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes die zwingend notwendige Absenkung des Personalbestandes.

Das Angebot zu diesem sozialverträglichen Personalabbau soll vorrangig dort greifen, wo die Zielvorgaben der Personalreduzierung bis aktuell 2019 durch altersbedingten gesetzlichen Personalabgang voraussichtlich nicht erreicht werden.

Im Rahmen der Umsetzung der RL-Rente 2011 ist voranzuschicken, dass ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Auflösungsvertrages nicht besteht (§ 2 Abs. 1 Satz 3 RL-Rente 2011). Nach den in § 6 niedergelegten personalwirtschaftlichen Voraussetzungen dieser Richtlinie ist eine Genehmigung von Anträgen nur zulässig, wenn das Personalausgabevolumen in Höhe der Personalausgaben des/r Antragstellers/in dauerhaft eingespart wird. Zur Steuerung dieser Regelung darf die entsprechende Stelle nicht wieder besetzt werden und fällt ersatzlos weg. Ferner ist es nicht zulässig, Mittel für Aushilfskräfte zur Wahrnehmung der Aufgaben der wegfällenden Stelle zu verwenden. Weiterhin dürfen personalwirtschaftliche oder andere dienstliche Belange einer Genehmigung nicht entgegenstehen.

Beim so genannten Überhangpersonal der Titelgruppe 96 stehen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich keine personalwirtschaftlichen oder anderen dienstlichen Belange entgegen.

Auch diese erleichterten Genehmigungsvoraussetzungen trafen seinerzeit auf die Mehrzahl der Petenten/innen nicht zu.

Der Ausschuss für Petitionen erkannte im Übrigen die Problematik hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens von Altersteilzeit und regte gegenüber der Landesregierung an, die tarifvertraglichen Bestimmungen zu modifizieren, um die Gewährung von Altersteilzeit zu optimieren. Auch wurden entsprechende Petitionen den Ausschüssen für Umwelt sowie für Finanzen zur Kenntnis gegeben.

Aufgrund der Novellierung der RL-Rente 2011 durch Beschluss der Landesregierung vom 30. Mai 2013 ist zwar für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grundlage der Richtlinie nicht mehr Voraussetzung, dass die Stelle nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht wieder besetzt wird und ersatzlos wegfällt. Gleichwohl dürfen personalwirtschaftliche und andere dienstliche Belange der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht entgegenstehen. Lediglich beim Überhangpersonal der Titelgruppe 96 stehen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich keine personalwirtschaftlichen oder andere dienstliche Belange entgegen und das Personalausgabevolumen in Höhe der Personalausgaben ist dauerhaft einzusparen (vgl. § 6 Abs. 1 RL-Rente 2011).

Die personenkonkrete Untersetzung der Titelgruppe 96 für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt ist nur in dem Umfang möglich, in dem aufgabenkritische Vorschläge vorliegen und muss sich daran orientieren, wie der Aufgabenwegfall sich für die betroffenen Stellen gestaltet.

Die Zuordnung war und ist mithin von einer umfangreichen und tiefgreifenden aufgabenkritischen Untersuchung jeder Dienststelle des Geschäftsbereiches abhängig. Da vielfach die jeweiligen Stellen nur teilweise vom Aufgabenwegfall betroffen sind, wurde im Benehmen mit dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ein Zuordnungsverfahren entwickelt, auf dessen Grundlage für die jeweiligen Dienststellen eine personenkonkrete Zuordnung erfolgt.

Dieses Verfahren sieht eine abgestufte Zuordnung der Bediensteten in Abhängigkeit von den aufgabenkritisch festgestellten Wertigkeiten vor:

- Stufe 1 - Berücksichtigung der zu 100 % von der Aufgabenkritik erfassten Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Qualifikation im Geschäftsbereich nicht anderweitig einsetzbar sind.
- Stufe 2 - von den zu erbringenden Stellenreduzierungen werden zunächst bereits bewilligte Altersteilzeiten in Höhe von 0,7 VbE berücksichtigt, deren Stelleninhaber bis zum 31. Dezember 2019 die Altersteilzeitfreistellungsphase beenden.
- Stufe 3 - Berücksichtigung der bis 2019 regulär ausscheidenden Bediensteten, sofern sie nicht bereits unter Stufe 2 berücksichtigt wurden; ggf. Auswahl mittels Punktevergabe gemäß Stufe 5.
- Stufe 4 - Übernahme der von der Aufgabenkritik zu 100 % Betroffenen in die Titelgruppe 96, die nicht bereits unter Stufe 1 berücksichtigt wurden.
- Stufe 5 - sofern weitere Titelgruppe 96-Stellen noch nicht personenkonkret unterlegt sind, erfolgt eine Auswahl unter allen Betroffenen, die noch nicht gem. Stufe 4 in die Titelgruppe 96 umgesetzt wurden. Die Auswahl erfolgt mittels Punktevergabe:

Aufgabenwegfall zu 70-99 %:	7 Pkt.
Aufgabenwegfall zu 50-69 %:	6 Pkt.
Aufgabenwegfall zu 30-49 %:	5 Pkt.
Aufgabenwegfall zu 20-29 %:	4 Pkt.
Aufgabenwegfall zu 10-19 %:	3 Pkt.
Aufgabenwegfall zu 5-9 %:	2 Pkt.
Aufgabenwegfall unter 5 %:	1 Pkt.
unter 55 Jahre:	0 Pkt.
über 55 Jahre:	1 Pkt.
über 60 Jahre:	2 Pkt.
Fahrtweg über 30 km:	1 Pkt.

- Stufe 6 - Stellentausch mit Einverständnis des Betroffenen, der mit seiner Qualifikation im Geschäftsbereich verwendbar ist; wegen der Abbauverpflichtung bis zum 31. Dezember 2019 sind berücksichtigungsfähig Beschäftigte, denen Altersteilzeit oder Rente nach RL-Rente gewährt werden könnte, wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens vor dem 1. Januar 2020 liegt.

Dieses Verfahren wurde mit dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt am 4. April 2013 abschließend erörtert und konnte in der Folge angewendet werden.

In Anwendung dieses gestuften Verfahrens wurden einige der Anträge erneut geprüft und konnten genehmigt werden, sodass auch einige Petitionen positiv erledigt wurden.

Grunderwerbsteuer

Eine Bürgerin wandte sich gegen die Erhebung von Grunderwerbsteuer in Höhe von 5 % beim Erwerb einer Bestandsimmobilie. Sie beklagte die bestehende Gesetzeslage und die darauf beruhende Besteuerungspraxis, dass beim Erwerb einer Be-

standsimmobilie Grunderwerbsteuer nicht nur für den Grund und Boden festgesetzt werde, sondern auch für das Gebäude. Sie hält die Grunderwerbsteuer für Gebäude für ungerecht, weil bereits jedes Teil des Hauses bei der Beschaffung schon mal mit Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) belegt worden sei. Sie ist zudem der Auffassung, dass die herrschende Besteuerungspraxis Investitionen zur Gebäudesanierung hemmen bzw. blockieren würde. Außerdem stellte sie die Frage nach der „Gegenleistung“ für die Grunderwerbsteuer.

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) ein Kaufvertrag, der einen Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründet. Unter Grundstücken im Sinne des GrEStG sind Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts zu verstehen (§ 2 Abs. 1 GrEStG). Zum Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts gehören neben dem Grund und Boden auch seine wesentlichen Bestandteile, insbesondere Gebäude (§ 94 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Steuer bemisst sich, Steuerbefreiungen gemäß § 3 GrEStG ausgenommen, nach dem Wert der Gegenleistung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG), den grundsätzlich der Kaufpreis (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG) darstellt. Ist der Gegenstand des Kaufvertrages ein bebautes Grundstück, so unterliegt folglich der Gesamtkaufpreis für Grund und Boden und die aufstehenden Gebäude der Grunderwerbsteuer. Seit dem 1. März 2012 beträgt der Grunderwerbsteuersatz 5 % für in Sachsen-Anhalt belegene Grundstücke. Insoweit entsprachen die Ausführungen der Petentin der geltenden Gesetzeslage.

Soweit die Petentin beklagte, dass die Grunderwerbsteuer auf Gebäude ungerecht sei, weil die Beschaffung des Gebäudes bereits der Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) unterlegen hat, gilt Folgendes:

Die Grunderwerbsteuer knüpft als Rechtsverkehrsteuer an Rechtsvorgänge über inländische Grundstücke an, soweit sie darauf gerichtet sind, das Eigentum am Grundstück (einschließlich aufstehendem Gebäude) oder eine eigentümerähnliche Position zu erlangen. Eine Doppelbelastung dieser Rechtsvorgänge mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer ist grundsätzlich ausgeschlossen, weil Umsätze, die unter das GrEStG fallen, gemäß § 4 Nr. 9a Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit sind.

Aus der Rechtsnatur der Grunderwerbsteuer folgt, dass jeder einzelne Rechtsvorgang, der sich auf ein Grundstück bezieht, rechtlich für sich zu würdigen ist. Werden Grundstücke mehrfach veräußert, wird somit mit jedem einzelnen Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet, jeweils ein neuer grunderwerbsteuerbarer Tatbestand verwirklicht, der der Grunderwerbsteuer unterliegt. Die Steuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistung. In dem von der Petentin geschilderten Sachverhalt ist das der Kaufpreis (eventuell einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen). Der Kaufpreis wird grundsätzlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ausgehandelt. Der Kaufpreis bemisst sich in der Regel nach dem, was der Käufer bereit ist, für den Erwerb des Grundstücks auszugeben. In dem Kaufpreis enthaltene - womöglich früher mit Umsatzsteuer belastete - Bauleistungen sind beim Erwerb einer Bestandsimmobilie grunderwerbsteuerrechtlich bedeutungslos.

Zur Frage der Petentin nach der Gegenleistung des Staates für die erhobene Grunderwerbsteuer wurde auf § 3 der Abgabenordnung verwiesen. Danach sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Damit sind Steuern öffentlich-rechtliche Abgaben, denen gerade keine bestimmte staatliche Leistung (keine Pflicht zur Gegenleistung und keine Zweckbindung des Gemeinwesens) gegenübersteht, sondern die frei zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates ohne Ansehen der Person alle zahlen müssen, die den Tatbestand der Steuerpflicht nach dem Einzelsteuergesetz erfüllen.

Die Grunderwerbsteuer gehört zu den Steuern im Sinne des § 3 der Abgabenordnung. Sie wird vom Land Sachsen-Anhalt zur Deckung des Finanzbedarfs im Landeshaushalt zwecks Finanzierung der staatlichen Aufgaben erhoben. Die Grunderwerbsteuer ist deshalb bei einer Grundstücksübertragung ein Kostenfaktor neben weiteren Erwerbsnebenkosten (Maklercourtage, Gebühren für Grundbucheintrag und Notar sowie ggf. zusätzliche Erschließungskosten), der in die Gesamtfinanzierung eines Grundstücksgeschäfts einzukalkulieren ist.

6.5 Sachgebiet Gesundheit und Soziales

Jugendämter

Dem Ausschuss lagen einige Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern vor, die mit Entscheidungen der Jugendämter nicht einverstanden waren.

So wandte sich ein Vater, der mit dem Verhalten einer Mitarbeiterin eines Jugendamtes und der Art und Weise der durchgeführten Inobhutnahme seiner minderjährigen Tochter nicht einverstanden war, an den Ausschuss.

Die Tochter des Petenten hatte sich an die zuständige Sozialarbeiterin gewandt und darum gebeten, in Obhut genommen zu werden. Sie wurde in einem Kinderheim untergebracht. Der Petent war durch einen Brief seiner Tochter über die von ihr gewünschte Inobhutnahme in Kenntnis gesetzt worden und wurde danach sofort im Jugendamt vorstellig. Hinsichtlich des weiteren Ablaufs der Art und Weise der Inobhutnahme wurde der Sachverhalt von den Beteiligten unterschiedlich geschildert. Nach dem Vortrag des Petenten wurde er von der zuständigen Mitarbeiterin zwar über die Inobhutnahme informiert, weitere Informationen habe er allerdings nicht erhalten. Sein mündlich eingelegter Widerspruch gegen die Inobhutnahme sei ebenfalls nicht beachtet worden. Zu diesem Punkt wurde von dem Jugendamt ausgeführt, dass dem Petenten der Bescheid über die Inobhutnahme übergeben worden sei und an diesem Tage auch ein weiteres Gespräch stattgefunden habe.

Gemäß § 42 Abs. 1 Ziffer 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Die Tochter des Petenten hatte sich an das Jugendamt gewandt und um eine Inobhutnahme gebeten. Dem Wunsch der Jugendlichen ist das Jugendamt unverzüglich nachgekommen und hat eine vorläufige Unterbringung in einem Kinderheim durchgeführt. Dieses Verhalten des Jugendamtes entspricht den Vorgaben des Gesetzes. Das Jugendamt hat gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII die Personensorgeberechtigten über die Inob-

huthnahme zu unterrichten und im Falle eines Widerspruchs des Personensorgeberechtigten, das Kind oder den Jugendlichen an diesen zu übergeben oder eine Entscheidung des Familiengerichtes herbeizuführen. Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen des Jugendamtes beziehungsweise Schreiben des Petenten ließ sich nicht zweifelsfrei ermitteln, ob diese Vorgaben des Gesetzes vollständig eingehalten worden waren. Eine weitere beziehungsweise nähere Aufklärung des Sachverhaltes war aufgrund der rechtlich nicht zulässigen Akteneinsicht des befragten Ministeriums wegen fehlender Rechts- und Fachaufsicht nicht möglich.

In einem anderen Fall beschwerte sich eine Mutter über eine Mitarbeiterin eines Jugendamtes. Anlässlich eines Sorgerechtsstreits bezüglich ihrer Tochter, sei es zu einem Hausbesuch des Jugendamtes gekommen. Dabei habe sich die Mitarbeiterin des Jugendamtes ihr gegenüber voreingenommen gezeigt. Sie habe der Mutter mangelnde Bindungstoleranz und mangelndes Verständnis für die Bedürfnisse ihrer Tochter und deren Vater vorgeworfen. Auch in den darauf folgenden Gerichtsverhandlungen sei von der Mitarbeiterin eine ihr gegenüber nachteilige Haltung eingenommen worden.

Das Jugendamt wies diese Vorwürfe zurück. In dem Sorgerechtsstreit sei das Jugendamt seitens des Familiengerichtes zur Stellungnahme aufgefordert worden. In den Verfahren vor dem Amtsgericht sei dem Vater das Sorgerecht vorläufig zugesprochen worden. Das Oberlandesgericht habe diese Entscheidung bestätigt. Die Gerichte seien dabei den Empfehlungen des Jugendamtes gefolgt. Eine Voreingenommenheit könne nicht festgestellt werden.

Es handelte sich um ein vor den Gerichten ausgetragenes Sorgerechtsverfahren, in welches die Stellungnahmen des Jugendamtes neben anderen Erwägungen und Feststellungen der Gerichte einfließen, aber nicht den alleinigen Ausschlag geben. Es konnte seitens der Landesregierung nur zur Kenntnis genommen werden, dass zwischen dem Jugendamt und der Petentin offensichtlich Differenzen bezüglich der Einschätzung der Erziehungskompetenz des Vaters und der Petentin bestehen und sie als nichtsorgeberechtigte Mutter die Entscheidungen im Gerichtsverfahren nicht akzeptieren mochte. Der für die Petentin nachteilige Ausgang des Gerichtsverfahrens und die in diesem Verfahren abgegebene Stellungnahme der Mitarbeiterin des Jugendamtes entzogen sich einer inhaltlichen Bewertung durch das Ministerium. Die der Petition zu Grunde liegenden Gegebenheiten fallen in die Zuständigkeit des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune. Das Ministerium übte in der vorliegenden Angelegenheit weder eine Rechts- noch eine Fachaufsicht aus.

Der Ausschuss für Petitionen wandte sich darauf hin in beiden Fällen direkt an die Jugendämter und bat um Auskünfte und Unterlagen, die nach seiner Ansicht zwingend zur Beurteilung der Petitionen erforderlich waren. Die Jugendämter kamen zunächst den Bitten des Ausschusses nicht nach.

In Folge dessen machte der Ausschuss für Petitionen die Jugendämter auf Artikel 61 Abs. 2 der Landesverfassung aufmerksam. Danach hat der Ausschuss die Möglichkeit, sich direkt an die zuständige Behörde zu wenden und um Aktenvorlage oder Erteilung aller erforderlichen Auskünfte zu bitten. Nach Artikel 61 Abs. 2 der Landesverfassung sind die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabener-

füllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen. Diesem Verlangen braucht insoweit nicht entsprochen werden, als dadurch die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Die Entscheidung ist zu begründen.

Der Ausschuss für Petitionen nahm hier seine Befugnisse aus Artikel 61 Abs. 2 der Landesverfassung wahr. Die Jugendämter holten schließlich die Einverständniserklärung weiterer betroffener Personen ein und legten die geforderten Unterlagen vor. Der Ausschuss kam nach Überprüfung der Fälle zu dem Ergebnis, dass ein Fehlverhalten der Jugendämter nicht zu erkennen war.

Schwerbehindertenangelegenheit

Eine Bürgerin führte Beschwerde darüber, dass in ihrer Behindertenangelegenheit die Anerkennung eines Grades der Behinderung (GdB) von 30 nicht zutreffend sei, weil die Auswirkungen der einzelnen Funktionsstörungen nicht umfassend beurteilt und berücksichtigt worden seien.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt wurde bei der Petentin für die Behinderungen

- Herzerkrankung, Bluthochdruck, medikamentöse Gerinnungshemmung (Einzel-GdB von 30)
- Wirbelsäulensyndrom, Osteoporose (Einzel-GdB von 10)

ein Gesamt-GdB von 30 festgestellt.

Dagegen legte die Petentin Widerspruch ein mit der Begründung, dass der Gesamt-GdB auch aus Sicht der Alltagsbewältigung zu sehen sei.

Grundlage für die der Petition zugrundeliegende ablehnende Entscheidung des Landesverwaltungsamtes - Landesversorgungsamt - war der Entlassungsbericht eines Reha-Zentrums über den stationären Aufenthalt der Petentin einschließlich Unterlagen von Ärzten der Petentin. Weiterhin Gegenstand der Entscheidung waren die Berichte anderer Ärzte. Eine nochmalige Prüfung der medizinischen Unterlagen durch den Versorgungsmedizinischen Dienst des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt führte zu keiner anderen Beurteilung. Nach den versorgungsmedizinischen Grundsätzen Teil B Ziffer 9.1.1 war die Feststellung eines GdB von 30 nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der übrigen Beschwerden lagen keine mittelschweren funktionellen Auswirkungen vor, so dass nach den versorgungsmedizinischen Grundsätzen Teil B Ziffer 18.9 ein Einzel-GdB von 10 gerechtfertigt war.

Bei dem Vorliegen mehrerer Beeinträchtigungen wird der festzustellende GdB gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - sowie den versorgungsmedizinischen Grundsätzen Teil A Ziffer 3 Buchstabe a) nicht durch Addition der Einzel-GdB-Werte ermittelt, maßgebend ist vielmehr das Ergebnis der Auswir-

kungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen. Dass sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf den Alltag auswirken, ist nachvollziehbar, kann aber nicht zusätzlich mit einem GdB bewertet werden. In der Gesamtschau war deshalb die Zuerkennung von einem Gesamt-GdB von 30 durch das Landesverwaltungsamt - Landesversorgungsamt - nicht zu beanstanden. Dies wurde der Petentin mitgeteilt.

Die Petentin, die mit dem Ergebnis ihrer Petition nicht einverstanden war, legte dem Ausschuss neue Unterlagen vor und wünschte eine erneute Prüfung ihres Anliegens.

Der Ausschuss bat daher die Landesregierung ein neues ärztliches Gutachten erstellen zu lassen. Die von der Petentin erneut vorgelegten Unterlagen wurden als Neufeststellungsantrag gewertet und ein entsprechendes Verfahren eingeleitet. Im Ergebnis der versorgungsmedizinischen Auswertung durch den Ärztlichen Dienst des Landesverwaltungsamtes verblieb es jedoch weiterhin bei der Feststellung eines GdB von 30. Der anerkannte GdB von 30 sei nur bei sehr großzügiger Auslegung der Befunde zu begründen und könne keinesfalls noch weiter erhöht werden.

Der Neufeststellungsantrag der Petentin wurde aufgrund des Sachverhaltes mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt abgelehnt.

6.6 Sachgebiet Inneres

Auch in diesem Berichtszeitraum stellten die Eingaben zum Bereich „Inneres“ den Schwerpunkt der Arbeit des Ausschusses für Petitionen dar.

Schmutzwasserbeitragserhebung

Ein Großteil der eingegangenen Beschwerden betraf dabei Eingaben, die die Erhebung von Anschlussbeiträgen der Gemeinden und Zweckverbände im Land Sachsen-Anhalt zum Gegenstand hatten.

So wurde im Jahre 2001 in einem Ort mit der Durchführung von Kanalbaumaßnahmen zur Erschließung eines Ortsnetzes im Land durch den dafür zuständigen Abwasserzweckverband (AZV) für dort gelegene Grundstücke die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasserleitung mit Anschluss an die zentrale Kläranlage geschaffen bzw. es wurden Grundstücke an diese zentrale Anlage angeschlossen. Einer der hiervon betroffenen Bürger - Eigentümer von zwei derzeit noch unbebauten Grundstücken - wandte sich an den Ausschuss für Petitionen mit seiner Beschwerde über zwei Bescheide des AZV, mit welchen er zu Beiträgen für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage herangezogen wurde. Gegen diese Bescheide legte der Petent fristgemäß Widerspruch ein und wandte ein, dass seine Grundstücke nicht der Bebauung, sondern lediglich dem Obst- und Gemüseanbau dienen. Würde jedoch seine Beitragspflicht bestätigt werden, erhoffe er sich eine zinslose Stundung.

Nach der Rechtslage sind Gemeinden und Zweckverbände gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen zur Erhebung von Anschlussbeiträgen verpflichtet. Die Beitragserhebungspflicht gilt auch für das Recht der leitungsgebundenen Einrichtungen (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 18. März 2005 - 4/2 M

701/04). Nach § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung. Die rechtliche Grundlage für die Beitragserhebung des hier zuständigen AZV bildet insoweit die Schmutzwasserbeitragssatzung.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Schmutzwasserbeitragssatzung unterliegen Grundstücke der Beitragspflicht, wenn sie an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Für den Fall, dass für die Grundstücke eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, besteht die Beitragspflicht allerdings nur, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen (§ 3 Abs. 1 b der hier geltenden Schmutzwasserbeitragssatzung).

In der vorliegenden Petitionssache teilte das Landesverwaltungsamt mit, dass der AZV im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu der Feststellung gelangt ist, dass eines der Flurstücke des Petenten nicht die erforderliche Baulandeigenschaft aufweist und es insoweit an seiner Beitragspflicht fehlt. Daher wurde der entsprechende Bescheid vom AZV aufgehoben.

Dem Begehren wurde damit hinsichtlich eines der Grundstücke entsprochen.

Über die Frage der Beitragspflicht in Bezug auf das zweite Flurstück erging ein Widerspruchsbescheid. Nach Auskunft des Landesverwaltungsamtes bejaht die Gemeinde eine Bebaubarkeit dieses Flurstückes. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 b der hier geltenden Schmutzwasserbeitragssatzung noch einmal geprüft und dann entsprechend entschieden. Eine Abwasserbeitragspflicht wurde bestätigt. Da der Widerspruch des Petenten zurückgewiesen wurde, wies ihn der Ausschuss auf die Möglichkeit der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges hin.

Des Weiteren wurde dem Petenten mitgeteilt, dass die für ihn gültige Schmutzwasserbeitragssatzung entsprechend den Regelungen in § 13 a KAG-LSA als eine Form der Billigkeitsmaßnahme vorsieht, dass Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Folglich obliegt es dem Petenten einen entsprechenden Stundungsantrag, falls er zu diesem Zeitpunkt noch Anlass dafür sieht, zu stellen.

Abfallentsorgung

Anlass zur kommunalaufsichtlichen Prüfung gab ebenfalls die Petition eines Bürgers, mit der er die nach der Kreisgebietsreform für die Bewohner des ehemaligen Landkreises gestiegenen Abfallgebühren im dafür nun zuständigen Landkreis kritisierte. Dabei griff der Petent insbesondere den Vertragsschluss zwischen den Anschluss- und Benutzungspflichtigen und der Kreiswerke GmbH sowie die Ausgestaltung der zu zahlenden Leistungsentgelte auf.

Die Landesregierung berichtete, dass der vom Petenten kritisierte Landkreis für die Entsorgung des Abfalls gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) keine öffentlich-rechtliche Gebühr sondern ein privates Entgelt

vorgesehen hat. So sieht § 24 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises für Leistungen der Abfallentsorgung privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der zwischen der Kreiswerke GmbH und den Nutzern geschlossenen Entsorgungsverträgen vor. Bereits seit dem 1. Januar 2011 werden daher keine Benutzungsgebühren mehr erhoben.

Die öffentlich-rechtliche Abfallbeseitigungspflicht verbleibt beim Landkreis, denn beauftragte Dritte i. S. v. § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (ehemals § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) i. V. m. § 3 Abs. 3 AbfG LSA werden lediglich als Verwaltungshelfer, nicht aber als Beliehene des öffentlich-rechtlichen Pflichtenträgers tätig (OVG LSA, Beschluss vom 21. Dezember 1993, 2 M 47/93 zu § 3 Abs. 3 AbfG LSA). Das bedeutet weiter, dass zwischen Nutzern und der Kreiswerke GmbH originär keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen bestehen, sondern zwischen dem Landkreis und den Nutzern.

Allerdings macht die Kreiswerke GmbH den jeweiligen Anspruch des Landkreises gegenüber den Nutzern in eigenem Namen geltend. Diese Befugnis wird ihr durch § 3 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises eingeräumt.

Ein Landgericht des Landes stellte dazu in einem Rechtsstreit, in dem es um von der Kreiswerke GmbH als Klägerin gegenüber anderen Nutzern (Beklagten) geforderte Restzahlungen für die Abfallentsorgung ging, in einem Beschluss fest, dass die Klägerin auch ein schutzwürdiges Interesse habe, den Prozess in eigenem Namen zu führen. Daneben führte das Gericht aus, dass im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges erhobene Entgelte an öffentlichen Maßstäben zu messen seien (so auch BGH NJW 2005, S. 1772). Gebühren und Beiträge unterfallen dem Kostendeckungsprinzip, welches der Kommune auferlegt, dass das Gebühren- und Beitragsaufkommen die Gesamtkosten der Leistungen erreichen, nicht jedoch überschreiten soll.

Der vom Petenten kritisierte Preisanstieg steht hierzu nicht im Widerspruch. Dass die Preise für die Abfallbeseitigung die Kosten der Kreiswerke GmbH überschreiten, sie also Gewinn erzielt hätte, war nicht ersichtlich.

In Anwendung des § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) fordert daher die Kreiswerke GmbH für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein Jahresentgelt, welches zu Beginn des Erhebungs-/Leistungszeitraumes entsteht (§ 13 KAG-LSA i. V. m. § 38 Abgabenordnung). Der regelmäßige Leistungszeitraum beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres.

Die Kreiswerke GmbH machte aus sozialverträglichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens von der Möglichkeit Gebrauch, analog § 14 Abs. 3 KAG-LSA das Entgelt in vier gleich hohen Raten über den Erhebungszeitraum verteilt zu fordern.

Diese Möglichkeit wurde bereits vor der Vereinheitlichung der Abfallentsorgung zum 1. Januar 2011 bei der Abfallgebührensatzung in anderen Bereichen und einer anderen Verwaltungsgemeinschaft angewandt. Die damalige Grundgebühr wurde in zwei Teilbeträgen am 15. März und 15. September eines jeden Kalenderjahres fällig.

Mit der jetzigen Aufteilung des jährlichen Entsorgungsentgeltes auf vier Fälligkeiten wurde für den Petenten eine noch sozial verträglichere Lösung geschaffen.

Auch ist in den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Kreiswerke GmbH ein linear gestaffeltes Leistungsentgelt pro Person und Monat festgelegt.

Im Ergebnis ergab die kommunalaufsichtliche Prüfung keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln.

Altersteilzeit

Wie bereits unter dem Sachgebiet Finanzen dargestellt, konnten nur wenige der Anträge der Tarifbeschäftigten und Beamten auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses genehmigt werden. Aus diesem Grund sollte der nachfolgende Fall, bei dem doch ein positives Ergebnis erzielt wurde, nicht vorenthalten werden:

Eine Beschäftigte des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt (TPA) beehrte die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts (TV ATZ LSA) vom 24. Januar 2012.

Die Landesregierung teilte mit, dass das TPA den Antrag der Petentin aus dienstlichen Gründen ablehnen musste, da ihr Arbeitsplatz zwingend besetzt sein müsse und innerhalb des TPA die dauerhafte Nachbesetzung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Landespolizei zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht gesichert werden konnte.

Der Antrag auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses der Petentin wurde anlässlich der Petition nochmals geprüft. Im Ergebnis konnte durch das TPA ein Stellentausch zwischen der Petentin und einer Beschäftigten, die eine Stelle der Titelgruppe 96 besetzte und die entsprechende Eignung für die Stelle vorweisen konnte, ermöglicht werden.

6.7 Sachgebiet Justiz

Strafvollzug

Ein Strafgefangener, der außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) einsitzt, wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und trug vor:

- Es bedürfe besserer Resozialisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz.
- Wegen einer Vielzahl von Fehlentscheidungen sei eine Neuordnung der kriminalprognostischen Begutachtung/forensischer Prognosen erforderlich.
- Ersatzfreiheits- und Geldstrafen seien abzuschaffen.
- Die strafvollzugsrechtlichen europäischen Grundsätze gemäß dem EU-Recht seien einzuhalten.

Der Vortrag des Petenten ließ keinen Bezug zu Sachverhalten des Justizvollzuges von Sachsen-Anhalt erkennen.

Soweit der Petent grundsätzlich darzustellen versuchte, dass Resozialisierungsmaßnahmen stets u. a. wissenschaftlich zu überprüfen und den Entwicklungen des Rechts und der einschlägigen Wissenschaften anzupassen seien, wird diese Ansicht geteilt.

In Ansehung der bestehenden Rechtslage, der sich regelmäßig hierzu entwickelnden Rechtsprechung sowie einer Vielzahl von u. a. wissenschaftlichen Einrichtungen und den Justizvollzug begleitenden Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene, die sich mit dem Vollzug von Freiheitsentziehungen beschäftigen, unterliegt der Vollzug von Freiheitsentziehungen ausreichenden tatsächlichen, rechtlichen sowie wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungsmöglichkeiten.

Rechtliche Grundlagen für den Justizvollzug in Sachsen-Anhalt sind u. a. das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt sowie das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt, die unter Beachtung des Grundgesetzes Anwendung finden. Daneben werden die am 11. Januar 2006 durch das Ministerkomitee des Europarats als Empfehlung verabschiedeten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze als Auslegungshilfe herangezogen.

Universitäten, das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen und die Kriminologische Zentralstelle e.V. als Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder bilden einen Teil der wissenschaftlichen Einrichtungen ab, die sich regelmäßig mit Fragen der Resozialisierung im Justizvollzug beschäftigen.

In Sachsen-Anhalt besteht, neben dem kriminologischen Dienst im Justizvollzug, seit Jahren eine wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, insbesondere mit der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Halle, um für das dort zu behandelnde Klientel entsprechende Erkenntnisse zu erhalten und für die Behandlung und Betreuung im Vollzug verwenden zu können.

Soweit der Petent grundsätzlich darzustellen versuchte, dass es bei der Erstellung von Prognosen zu Fehlentscheidungen kommen kann, wird diese Ansicht geteilt.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung sowie gegenwärtigem Stand in Wissenschaft und Rechtsprechung beruht die Voraussage zukünftigen Verhaltens auf Ergebnissen der Annahme von Wahrscheinlichkeiten und Überzeugungsbildungen auf der Grundlage fundierter Datenerhebung und -auswertung. Sie erhebt deshalb gerade keinen Anspruch auf einhundertprozentig vorhersagbares Verhalten.

Die Arbeit von Wissenschaft, Rechtsprechung und Vollzugspraxis ist, unter Beachtung und Einhaltung der vorgenannten Prämissen, fortwährend auf die Reduzierung falscher positiver und falscher negativer Prognosen gerichtet.

In dieser für die Vollzugspraxis wichtigen Frage Standards zu setzen oder zu bewerten, wird auch künftig eine Kernaufgabe von Wissenschaft und Forschung sein.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht fällt nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz in die konkurrierende Gesetzgebung.

Soweit der Bundesgesetzgeber auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung hiervon Gebrauch macht, fehlt den Ländern die Gesetzgebungskompetenz. So liegt es hier. Durch die Schaffung des Strafgesetzbuchs hat der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Soweit der Petent die Ansicht vertritt, dass, neben den bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Vollstreckung und zum Vollzug von Freiheitsentziehungen, auch die am 11. Januar 2006 durch das Ministerkomitee des Europarats als Empfehlung verabschiedeten „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ Beachtung zu finden haben, wird diese Ansicht geteilt.

Der Justizvollzug in Sachsen-Anhalt beachtet diese Grundsätze.

Behinderung der Wiedereingliederungshilfe

Strafgefangene, die ihre Resozialisierung gefährdet sahen, wandten sich mit einer Sammelpetition an den Ausschuss und trugen vor,

- die Vollzugspläne enthielten in den überwiegenden Fällen die Eintragung „Flucht- und Missbrauchsgefahr“. Hierbei würde durch die Anstalt die geltende Rechtsprechung missachtet.
- Eine rechtzeitige Arbeitssuche vor Haftende sei mangels gewährter Lockerungen nicht möglich.
- Eine rechtzeitige Wohnungssuche wäre ebenfalls nicht möglich, so dass Gefangene mit Obdachlosigkeit konfrontiert würden. Um die Chancen auf eine vorzeitige Entlassung zu erhöhen, seien die Gefangenen gezwungen, sich Bekannten und Verwandten aufzudrängen und deren Anschrift als Entlassungsadresse anzugeben. Zudem bestünde nach jahrelanger Haft keine Chance, eine gefundene Wohnung rechtzeitig zu renovieren und einzurichten.
- Die Wohnraumbeschaffung und damit die Wiedereingliederung würden außerdem durch die Verantwortlichen auf Vereine und Arbeitskreise abgeschoben. Die freien Trägern zur Verfügung gestellten Wohnprojekte seien häufig ausgelastet und würden sich obendrein in Wohngebieten befinden, die als Kriminalitätsschwerpunkt gelten.
- Insgesamt wurde bemängelt, dass zu wenige Gefangene in den Genuss von Vollzugslockerungen kämen und dass die Unterbringung im offenen Vollzug mit Lockerungen des Vollzuges „verwechselt“ würde. Durch diese Praxis würde den Gefangenen die notwendige Resozialisierung verweigert, was auch ein Grund für hohe Rückfallquoten sei.

Nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) dürfen Vollzugslockerungen, Urlaub sowie die Unterbringung im offenen Vollzug mit Zustimmung des Gefangenen nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht oder die Lockerungen des Vollzuges, den Urlaub oder die Unterbringung im offenen Vollzug zu Straftaten missbraucht. Gemäß § 10 StVollzG soll ein Gefangener mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er zusätzlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt. § 15 StVollzG eröffnet weitere Möglichkeiten von Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung, wobei auch hier Flucht- und Missbrauchsgefahr auszuschließen sind. Bei diesen Entscheidungen handelt es sich um Ermessensentscheidungen der Justizvollzugsanstalt (JVA), im Rahmen derer der

jeweilige Einzelfall umfassend zu würdigen ist. Die sich aus dem § 11 Abs. 2 StVollzG ergebenden Versagungsgründe der Flucht- oder Missbrauchsgefahr stellen Prognoseentscheidungen dar und eröffnen der JVA auf Tatbestandsseite einen Beurteilungsspielraum. Die gerichtliche Überprüfung beschränkt sich darauf, ob die JVA bei ihrer Entscheidung von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zu Grunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes eingehalten hat. Die Annahme von Flucht- oder Missbrauchsgefahr in einer ablehnenden Lockerungsentscheidung bedarf einer hinreichend substantiierten Begründung. Jede JVA hat im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des jeweils betroffenen Gefangenen zu konkretisieren. Dabei ist auch auf vom Gefangenen vorgebrachte tatsächliche Einwände einzugehen, falls Anlass zur Nachprüfung und Erörterung besteht. Die Reichweite der Begründungserfordernisse lässt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls bestimmen. Finden sich sowohl Umstände, die für, als auch solche, die gegen den Gefangenen sprechen, sind diese Umstände gegeneinander abzuwägen.

Die Vollzugspläne der JVA enthalten Aussagen über die Gewährungen von Lockerungen des Vollzuges sowie die dazu korrespondierenden Bewertungen des Vorliegens von Flucht- oder Missbrauchsgefahr. Ob in diesen Fällen überwiegend das Vorliegen von Flucht- oder Missbrauchsgefahr festgestellt wird, kann dahinstehen. Die Gewährung von Vollzugslockerungen ist einem Wettstreit über Anzahl und Inhalt nicht zugänglich, sondern erfolgt ausschließlich auf der Grundlage objektiver Einzelfallentscheidungen, die Ergebnis fundierter und objektiver Tatsachenermittlung/-auswertung und -bewertung sind. Dabei beachtet die JVA die geltende Rechtsprechung. Soweit sich die Petenten hierbei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) und des Bundesgerichtshofes beziehen, ist darauf hinzuweisen, dass, trotz der entwickelten Grundsätze zur freiheitsorientierten Ausgestaltung des Behandlungsprozesses, stets eine Einzelfallentscheidung zur Missbrauchsgefahr zu treffen ist, im Rahmen derer auch der Schutz der Allgemeinheit in vollem Umfang zu berücksichtigen ist. Die grundsätzliche Forderung des BVerfG, insbesondere bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, deren Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen, wobei Maßnahmen nicht erst greifen sollen, wenn der Gefangene eine haftbedingte Deprivation im Sinne eines Entwicklungsrückstandes aufweist, wird in der JVA umgesetzt. Dieser Prozess ist, insbesondere bei Gefangenen mit langjährigen Haftstrafen, langfristig anzulegen und fachlich fundiert zu begleiten. Wichtigste Voraussetzung ist, dass freiheitsorientierte Ausgestaltung des Behandlungsprozesses ihre Grenzen im Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten findet. Darüber hinaus haben Lockerungen des Vollzuges keinen Selbstzweck. Sie dienen der Wiedereingliederung und Behandlung des Gefangenen und insoweit als Trainingsfeld, das in Behandlungsmaßnahmen Erlernte umzusetzen und zu erproben. Dies setzt jedoch die Mitarbeitsbereitschaft und Motivation des Gefangenen voraus, am Vollzugsziel mitzuwirken. Bedauerlicherweise ist diese Bereitschaft des einzelnen Gefangenen in der JVA nicht immer vorhanden.

Eine rechtzeitige Arbeitssuche der Gefangenen vor Haftentlassung wird sichergestellt, soweit konkrete und realistische Vorstellungen geäußert werden. So wird beispielsweise häufig der Kontakt zur Arbeitsagentur unterstützt, wobei diese erst zum

Zeitpunkt der Entlassung tatsächlich tätig wird. Ausführungen zur Berufsberatung erfolgen ebenso wie zu Vorstellungsgesprächen, wobei jeweils der aktuelle Realitätsbezug geprüft wird. Die Wahrnehmung von Vorstellungsgesprächen lange vor einer möglichen Entlassung ist hingegen unrealistisch, da der Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber ohnehin nicht so lange freigehalten werden wird. Konkrete Vorhaben werden Ziel führend unterstützt, wobei auch die Möglichkeiten der brieflichen und persönlichen Kommunikation vor Ort durch die Petenten genutzt werden können.

Die Möglichkeit rechtzeitiger Wohnungssuche ist in der JVA gegeben. Die Wohnungssuche wird durch die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes intensiv unterstützt. So werden vor Haftentlassung auch bei lockerungsungeeigneten Gefangenen zahlreiche Ausführungen durchgeführt, um eine passende Unterkunft zu finden. Problematisch erweisen sich hierbei jedoch häufig Mietschulden, negative Erfahrungen aus Vormietverhältnissen und letztlich problematische Schufa-Auskünfte. Eine Ziel führende Wohnungssuche kann leider nicht langfristig erfolgen, da das Ziel der Vermieter in der Vermietung und daraus resultierend, in der Zahlung des Mietzinses besteht. Die Möglichkeit, eine ausgesuchte und für gut befundene Wohnung für einen längeren Zeitraum aus der Haft heraus zu finanzieren, besteht für die meisten Gefangenen nicht. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass Gefangene nach ihrer Haftentlassung von Obdachlosigkeit bedroht sind. In diesen äußerst seltenen Fällen wird durch die JVA Kontakt zum jeweiligen Sozialamt aufgenommen, um die Entlassung nachdrücklich anzukündigen, eine zielgerichtete Vor-Ort-Unterstützung zu initiieren und die Kommune für die Gestellung einer Unterkunft (Schlichtwohnung/Obdachlosenheim) zu sensibilisieren. Bei Gefangenen, die aus Sicht der JVA nach Haftentlassung einer zielgerichteten Unterstützung bedürfen, werden Kontakte mit freien Trägern der Straffälligenhilfe angebahnt, um u. a. eine Unterkunft in einer betreuten Wohnform zu finden. Bei entsprechender Mitarbeitsbereitschaft des Gefangenen gelingt es dabei auch meistens, die Kostenzusage des entsprechenden Kostenträgers zu erwirken.

Die Vorstellung der Petenten, durch eine vorzeitige Wohnungssuche die Chancen auf eine vorzeitige Haftentlassung gemäß § 57 StGB zu verbessern, müssen als unrealistisch gewertet werden. Gleiches gilt für das Anmieten einer Wohnung, ohne Kenntnis eines tatsächlichen Entlassungstermins und ohne Finanzierungsmöglichkeit.

Für die Strafaussetzung zur Bewährung sind u. a. die in Freiheit zu erwartenden Lebensumstände der verurteilten Person von Bedeutung. Diese erscheinen grundsätzlich bei Gefangenen günstiger, die ein stabiles soziales Umfeld aufweisen, das sie nach der Haftentlassung unterstützt und auffängt. Es ist hingegen nicht hinreichend belegt, ob und inwieweit allein das Anmieten eigenen Wohnraums die Legalprognose verbessert bzw. verbessern könnte.

Das Bedürfnis der Petenten, vor Haftentlassung die gefundene Wohnung zu renovieren und einzurichten, ist menschlich nachvollziehbar, aber nicht allein entscheidend. Auch hier muss z. B. die Frage der Finanzierbarkeit geklärt sein. Bezüglich der Beschaffung von Mobiliar stehen die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes den Petenten vor Haftentlassung helfend zur Seite. Es ist auch nicht unzumutbar, dass entlassene Gefangene ihre Wohnung erst nach Einzug und somit im bewohnten Zustand renovieren. Insgesamt kann diesen Verhältnissen bereits dadurch vorgebeugt werden, in dem die Petenten Wohnraum wählen, der bereits renoviert ist.

Die angeführten Vereine und Arbeitskreise sind u. a. für diese Zwecke gegründet worden und erhalten hierfür öffentliche Fördergelder. Die Aufgabe von freien Trägern der Straffälligenhilfe besteht vordergründig darin, entlassene Gefangene und deren Angehörige bei der Wiedereingliederung zu unterstützen. Durch diese Zielstellung verfügen die Mitarbeiter der freien Träger über die fachlichen, territorialen und ortsspezifischen Kenntnisse. Damit sind die Möglichkeiten, individuell auf den einzelnen Gefangenen abgestimmte Maßnahmen anzubieten und zu begleiten, besser ausgeprägt. Die wenigen zur Verfügung stehenden Wohnprojekte sind häufig ausgelastet, da insbesondere ehemalige Gefangene aufgenommen werden, die am freien Wohnungsmarkt geringe Chancen haben, Wohnraum zu erlangen. Die Lage dieser Wohnprojekte ist, bedingt durch die finanziell begrenzten Möglichkeiten der freien Träger, sehr übersichtlich.

In der JVA verfügen 33 Gefangene über die Eignung für Vollzugslockerungen (begleitete Ausgänge, unbegleitete Ausgänge, Urlaub). Im ersten Halbjahr 2013 erfolgten insgesamt 149 Ausführungen mit Gefangenen, denen keine Eignung für selbstbestimmte Lockerungen zuerkannt werden konnte. In der Regel finden in der JVA werktäglich 1 bis 2 solcher Ausführungen statt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Lockerungsmaßnahmen im Laufe der letzten drei Jahre stetig zugenommen haben. So wurden in der JVA im Jahre 2011 249 Ausgänge und 43 Urlaube gewährt. Im Jahr 2012 waren es bereits 446 Ausgänge und 67 Urlaube. Dieser Trend setzt sich auch im Jahr 2013 fort. Bis zum Mai 2013 wurden bereits 205 Ausgänge und 25 Urlaube in der JVA angetreten. Bereits im Jahr 2011 hatten insgesamt 154 Ausführungen von Gefangenen zur Wiedereingliederung und Entlassungsvorbereitung stattgefunden. Im Jahr 2012 waren es bereits 609. Die Anzahl der Vollzugslockerungen, insbesondere der selbstbestimmten Vollzugslockerungen, wird, wie bereits oben beschrieben, determiniert durch die Feststellung der Missbrauchsgefahr im Wege der Einzelfallprüfung. Ebenso verhält es sich mit der Eignung für den offenen Vollzug. Die Rechtsprechung nennt z. B. als Kriterien, nach denen ein Gefangener den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt, insbesondere die charakterliche Befähigung zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht als im geschlossenen Vollzug, die Aufgeschlossenheit gegenüber den gesteigerten Bemühungen des offenen Vollzuges in sozialpädagogischer Hinsicht, die Bereitschaft zur uneingeschränkten und loyalen Mitarbeit, ein bestimmtes Maß an sozialen Fähigkeiten und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft sowie Rücksichtnahme auf Mitgefangene. Mit einzubeziehen ist hierbei ebenfalls, dass sich die Abteilung des offenen Vollzuges in Magdeburg befindet. Die Anforderungen, die an die Zuverlässigkeit und Absprachefähigkeit der Gefangenen zu stellen sind, sind daher besonders hoch. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen die Einrichtungen der Hauptanstalt nicht nutzen können. Es ist somit erforderlich, dass die Gefangenen, auch unter Berücksichtigung des § 3 StVollzG, bestimmte Maßnahmen im Rahmen selbstbestimmter Lockerungen eigenständig erledigen und von Betreuungs- und Hilfsangeboten im Stadtgebiet partizipieren können (z. B. Facharztbesuche, Teilnahme an externen Behandlungsmaßnahmen-Suchtgruppe, Pro Mann).

Die erhobenen Vorwürfe konnten damit nicht bestätigt werden.

Da aus den Petitionsunterlagen hervorging, dass das Land Sachsen-Anhalt bezüglich der Gewährung von Wiedereingliederungshilfen und Vollzugslockerungen im bundesweiten Vergleich an letzter Stelle liegt, beschloss der Ausschuss, die Petition

dem Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Kenntnis zu geben, damit dieser prüfen könne, ob bezüglich der Resozialisierungsmaßnahmen in Sachsen-Anhalt Handlungsbedarf bestehe.

6.8 Sachgebiet Medien

Breitbandanschlüsse

Im Zuge einer Sammelpetition wandten sich eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern an den Landtag von Sachsen-Anhalt und schilderten die seit Jahren unbefriedigende Situation der Internetversorgung in ihrer Region.

Im Ergebnis der Erörterung im Koordinierungskreis Breitband und der Bewertung durch die vom Land Sachsen-Anhalt zertifizierten Berater sowie die Durchführung eines Vor-Ort-Termins war festzustellen, dass die betroffene Gemeinde und ihre Ortsteile auf Grund ihrer geografischen Lage über schlechte Voraussetzungen für eine Internetversorgung verfügen. In den zurückliegenden Jahren wurden Ankündigungen diverser Kommunikationsunternehmen zum kabelgebundenen Internetausbau oder über Funk nicht gehalten, sodass die Gemeinde zur Zeit der Petitionseinreichung in Sachsen-Anhalt zu den wenigen Ausnahmen unterversorgter Gebiete gehörte.

Ein Versorgungsunternehmen berichtete, dass eine Versorgung über LTE (Long Term Evolution) in der Gemeinde nicht erfolgen könne; allenfalls an den äußeren Ortsrändern wäre mit einer kleinen Außenantenne der Zugang zum schnellen Internet über LTE machbar. Auf Grund wettbewerblicher Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt habe sich das Unternehmen dazu entschlossen, Vorhaben in den ländlichen Regionen zeitlich zurückzustellen. Für die Gemeinde könnte Abhilfe geschaffen werden, wenn der Standort S. frühestens 2014/2015 ausgerüstet würde.

Hierbei handelt es sich erneut um eine vage Absichtserklärung für die Realisierung einer Shared-Medium-Technologie, die ohnehin für die Bedürfnisse der Bevölkerung nicht die am besten geeignete sein wird.

Auf Grund des letztlich festgestellten Marktversagens leitete die Verbandsgemeinde im März 2013 ein Förderverfahren mit dem Ziel ein, die Gemeinde mit den weiteren unterversorgten Ortsteilen mit breitbandigem Internet auszubauen. Die Ausschreibungsfrist endete im April 2013. An der Ausschreibung beteiligten sich sechs Unternehmen, die teilweise einen kabelgebundenen Ausbau beabsichtigten. Die Entscheidung der Gemeinde über die Auftragserteilung erging schließlich an ein Versorgungsunternehmen. Mitte August 2013 stellte die Gemeinde den Fördermittelantrag (ELER) beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.

Nach der Bewilligung des Fördermittelantrages dauert es dann erfahrungsgemäß noch mindestens ein halbes Jahr, bis die Baumaßnahmen durchgeführt sind und die verbesserte Breitbandversorgung bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommt.

Im Ergebnis konnte die von den Petenten vorgetragene Sachlage einer Lösung zugeführt werden, so dass sich die Petition positiv erledigte.

Zur Breitbandgrundversorgung im Allgemeinen berichtete die Landesregierung, dass eine 2-MBit/sec-Breitbandgrundversorgung mit einer Quote von 95,5 % in Sachsen-Anhalt inzwischen erreicht werden konnte. Dieses Ergebnis ist auch auf die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für ländliche Entwicklung (ELER), GAK-, GRW- und K-II-Mittel zurückzuführen. Das Land hat so seit 2009 Mittel in Höhe von 30 Mio. Euro eingesetzt, um Wirtschaftlichkeitslücken gemäß den Breitband-Fördergrundsätzen Sachsen-Anhalt zu schließen. In den Förderverfahren sind die förder- und beihilferechtlichen Vorschriften der EU zu beachten. Die zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel wird sowohl von der Zuwendungen vergebenden Stelle als auch von den zertifizierten Beratern überwacht.

Rundfunkbeiträge

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wandten sich gegen die Ausgestaltung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages hinsichtlich der Erhebung von Rundfunkbeiträgen. Sie monierten die Rechtsform der Abgabenerhebung. Nach ihrer Rechtsauffassung handele es sich bei der Rundfunkabgabe nicht um einen Beitrag, sondern um eine Gebühr, die auf Bescheid hin zu entrichten sei. Ferner wandten sich die Petenten gegen die Höhe der Rundfunkbeiträge und die Weigerung des Beitragservice ARD, ZDF, Deutschlandradio, Bürgern die Möglichkeit einer monatlichen Entrichtung der Rundfunkbeiträge einzuräumen.

a. Zur rechtlichen Einordnung des Rundfunkbeitrages

Der Rundfunkbeitrag stellt einen gesamtgesellschaftlichen Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Insoweit knüpft der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nahtlos an den Rundfunkgebührenstaatsvertrag an. Die auf der Grundlage des am 31. Dezember 2012 außer Kraft getretenen Rundfunkgebührenstaatsvertrages erhobenen Rundfunkgebühren stellten ebenfalls kein Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dar. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Diese Möglichkeit bestand nach Maßgabe des Rundfunkgebührenstaatsvertrages im Falle des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes. Daraus ergibt sich, dass die nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag zu zahlenden „Rundfunkgebühren“ de jure „Rundfunkbeiträge“ waren.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hatte einen Wegfall der Praktikabilität des Gerätebezugs der Rundfunkgebühr zur Folge. Darüber hinaus hatte die Rundfunkgebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung verloren. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit der geräteabhängigen Rundfunkgebührenerhebung zurückzuführen. Die geräteabhängige Rundfunkgebührenerhebung implizierte die Notwendigkeit der Vornahme von Prüfungen, ob und ggf. welche Rundfunkempfangsgeräte im Einzelfall in einer Wohnung oder in einem Betrieb zum Rundfunkempfang bereitgehalten wurden. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung bzw. nach Betriebsstätte ist erheblich einfacher und transparenter als das frühere Rundfunkgebührenmodell. Die Kontrollintensität wird deutlich reduziert und damit insbesondere auch die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger geschont.

Eine solche gesetzliche Typisierung ist auch verfassungsrechtlich zulässig, ohne dass sie unter Hinweis darauf widerlegt werden könnte, man besitze kein Rundfunkempfangsgerät. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung oder Wertschätzung eines Programms durch den Einzelnen.

Die geräteunabhängige pauschale Veranlagung führt allerdings zu modellimmanenten - nicht vermeidbaren - finanziellen Mehrbelastungen für diejenigen Rundfunkteilnehmer, die bis zum Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages lediglich Rundfunkgebühren für das zum Empfang Bereithalten von Hörfunkempfangsgeräten zu entrichten hatten, da es auf die Unterscheidung zwischen Hörfunk- und Fernsehangeboten nach Maßgabe des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages nicht mehr ankommt. Andererseits führt die wohnungsbezogene Beitragserhebung aber auch zu einer Beitragsentlastung für Familien, Wohngemeinschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die bisher mehrfach Rundfunkgebühren bezahlt haben. Nach Angaben der Rundfunkanstalten profitieren von dieser Neuregelung etwa 1,5 Millionen Bürgerinnen und Bürger.

Der Rundfunkbeitrag stellt für die Rundfunkfinanzierung also den geeigneten Abgabebetyp dar. Der Rundfunkbeitrag ermöglicht es, den Rundfunk unabhängig von der tatsächlichen Nachfrage und einer finanzwirtschaftlich veranlassten Ausrichtung der Sendungen auf den Publikumsgeschmack staatsfern zu finanzieren, wobei dem Beitragspflichtigen die Möglichkeit (nicht die Pflicht) zur Nutzung des Programmangebotes der Rundfunkanstalten offen steht.

b. Zur Fälligkeit und zum Verfahren der Erhebung von Rundfunkbeiträgen

Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrages beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug innehat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages). Die Beitragspflicht erfolgt kraft Gesetzes (Artikel 1 des Vierten Medienrechtsänderungsgesetzes vom 12. Dezember 2011 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (GVBl. LSA S. 824, 828)). Die Zahlungspflicht setzt somit keinen Beitragsbescheid voraus.

Die Fälligkeit der Leistung der Rundfunkbeiträge ist in § 7 Abs. 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages wie folgt geregelt: „Der Rundfunkbeitrag ist monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten.“ Diese Regelung entspricht der früheren Regelung des § 4 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Dieses Verfahren führt zu einer Aufwands- und Kostenersparnis bei den Rundfunkanstalten. Daher wurde im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag an dieser Regelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages festgehalten. Da der Fälligkeitszeitpunkt in der Mitte eines Dreimonatszeitraums liegt, führt dies auch zu einem Zinsgewinn bei den Beitragsschuldnern.

c. Zur Höhe der Rundfunkbeiträge

Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird vom Gesetzgeber nach Maßgabe des Umfangs des Funktionsauftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in erforderlicher Höhe bestimmt. Der Genauigkeit der gesetzgeberischen Vorgaben

zur Verwendung von Finanzmitteln durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind allerdings durch die Programmfreiheit der Rundfunkanstalten Grenzen gesetzt. In der Art und Weise, wie die Rundfunkanstalten ihren Programmauftrag erfüllen, sind sie frei. Die Bestimmung dessen, was die verfassungsrechtlich vorgegebene und gesetzlich näher umschriebene Funktion aus publizistischer Sicht erfordert, steht auf Grund der Gewährleistung des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zu. Die staatlichen Vorgaben dürfen, unabhängig davon, ob dies überhaupt praktisch möglich wäre, nicht so detailgenau sein, dass sich daraus der Finanzbedarf dem Betrag nach ableiten ließe. Weder kann genau bestimmt werden, welches Programm und welchen Programmumfang die Erfüllung der Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfordert, noch ist im Voraus exakt festzustellen, welcher Mittel es zur Finanzierung der erforderlichen Programme bedarf. Exakte Maßstäbe für die Berechnung der erforderlichen Finanzmittel würden überdies eine Festlegung der Art und Weise der Funktionserfüllung voraussetzen, die nicht mehr Gebrauch einer Freiheit, sondern Vollzug eines vorgegebenen Programms wäre. Dies stünde im Widerspruch zu der Freiheitsgarantie des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Allerdings erstreckt sich die Finanzierungsgewährleistung nicht ins Beliebig. Zwar sind die Rundfunkanstalten - wegen der ihnen von Verfassungen wegen gewährten Programmautonomie - frei, zu entscheiden, wie sie ihre Funktion erfüllen. Allein sie bestimmen auf Grund ihrer professionellen Maßstäbe, was der Rundfunkauftrag in publizistischer Hinsicht verlangt. Gleichwohl folgt daraus keine Pflicht des Gesetzgebers, jede Programmentscheidung, die die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Wahrnehmung ihrer Programmfreiheit treffen, finanziell zu honorieren, denn die Pflicht des Gesetzgebers, sicherzustellen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit Finanzmitteln ausgestattet werden, ist nur in dem Maße gerechtfertigt, als dies zur Erfüllung des Funktionsauftrages erforderlich ist.

Demgemäß hat das Land Sachsen-Anhalt in der Protokollerklärung Nr. 2 zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag Folgendes erklärt:

„Die Systemumstellung auf die Haushalts- und Betriebsstättenabgabe entlastet die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht davon, Qualität und Umfang ihrer Angebote fortlaufend kritisch zu überprüfen und sich dabei im Interesse des Beitragszahlers an einer engen Definition des Grundversorgungsauftrages zu orientieren.“

Vorbehaltlich einer Neufestsetzung des Rundfunkbeitrages nach § 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages regelt Artikel 6 Nr. 8 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages einen Fortbestand des monatlichen Gebühren- bzw. Beitragsatzes von 17,98 Euro.

Die Länder haben sich auf der Grundlage der gemeinsamen Protokollerklärung 1, Nrn. 1.1 und 1.2. zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag u. a. darauf verständigt, eine Evaluierung des Staatsvertrages durchzuführen. Diese beinhaltet auch die Sicherung der Beitragsstabilität. Dem entspricht die Beschlussfassung des Landtages zur Zustimmung zum Vierten Medienrechtsänderungsgesetz vom 10. November 2011.

6. 9 Sachgebiet Umwelt

Sperrung der Schrotebrücke

Ca. 280 Bürgerinnen und Bürger wandten sich im Zuge einer Sammelpetition an den Ausschuss für Petitionen und kritisierten die Entscheidung zur Sperrung einer Fußgängerbrücke über die Schrote im Magdeburger Stadtteil Neustadt. Sie baten um Prüfung des Sachverhaltes, da sie sich durch die Sperrung und den geplanten Abriss in ihrer Mobilität eingeschränkt sahen.

In Folge des Alters der Brücke waren inzwischen bauliche Mängel offensichtlich geworden. Aufgrund eines Wegeunfalls am südlichen Brückenzugang veranlasste die Stadt Magdeburg eine Brückenprüfung nach DIN 1076 mit dem Ergebnis, dass die Brücke wegen zahlreicher sicherheitsrelevanter Mängel kurzfristig zu erneuern sei. Die Verantwortlichkeit für die Erneuerung der Brücke war streitig.

Die Schrote ist ein Gewässer 1. Ordnung, für die der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) unterhaltungspflichtig ist.

Eigentümer des Gewässers der Schrote und des südlichen Brückenpfeilers ist das Land Sachsen-Anhalt. Eigentümer des nördlichen Brückenpfeilers ist die Stadt Magdeburg. Aus diesem anteiligen Eigentum ergaben sich für beide Seiten Anforderungen an die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Für unterlassene Sicherungsmaßnahmen waren der LHW und die Stadt Magdeburg gesamtschuldnerisch verantwortlich. Eine Sperrung der Brücke zur Schadensvermeidung war deshalb für den LHW unumgänglich. Durch diese Maßnahme konnte eine Nutzung der Brücke jedoch nicht unterbunden werden. Den schwerwiegenden Sicherheitsbedenken, die sich aus dem baulichen Zustand ergaben, konnte von Seiten des Landes nur durch einen Abriss der Brücke begegnet werden. Dabei war geplant, die bestehenden Fundamente zu erhalten, so dass die Stadt ggf. mit einem reduzierten Aufwand eine neue Brücke errichten könnte.

Durch das Wirken des Ausschusses für Petitionen und Initiierung eines Vor-Ort-Termins sowie mehrerer Gesprächsrunden wurde zwischenzeitlich zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und dem LHW ein Vergleichsvertrag abgeschlossen.

Im Ergebnis der Umsetzung des Vertrages sollte gemeinsam möglichst zeitnah eine Zwischenlösung geschaffen werden, die für einen Zeitraum bis zur endgültigen Neugestaltung des Schroteradweges den betroffenen Bürgern die Querung der Schrote weiter ermöglicht.

Dem Anliegen der Petenten konnte damit entsprochen werden.

Versorgungsrichtlinien einer Wasserversorgungsgesellschaft

Eine Bürgerin wandte sich an den Ausschuss für Petitionen in Bezug auf einen Streit mit der für sie zuständigen Wasserversorgungsgesellschaft über die Wirksamkeit der Beendigung des Wasserversorgungsvertrages für ihr Grundstück. Sie verlangte die Wiederinbetriebnahme der vorhandenen Trinkwasserleitung.

Die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen befinden sich in einer Entfernung von etwa 130 m zum Grundstück der Petentin. Zur Trinkwasserversorgung des Grundstückes war vor 1990 eine Anschlussleitung verlegt worden, die bis zur Kündigung des Versorgungsvertrages in Betrieb war. Aufgrund der Kündigung durch die früheren Eigentümerinnen bzw. deren Erben legte die Wasserversorgungsgesellschaft die Leitung still.

Die Petentin erwarb erst danach das Grundstück und beantragte einen Trinkwasseranschluss. Seit dem bestand zwischen ihr und der Wasserversorgungsgesellschaft Streit darüber, ob die alte Anschlussleitung in Betrieb genommen werden musste oder ob die Petentin die Kosten eines Neuanschlusses zu zahlen hatte.

Die Petentin und ihre anwaltliche Vertretung hatten die drei aus Sicht der Versorgungsgesellschaft infrage kommenden Varianten der technischen Ausführung eines neuen Anschlusses abgelehnt. Die Varianten unterschieden sich darin, wo ein neuer Hausanschlussschacht gesetzt wird und wie lang die von der Petentin zu verlegende Anschlussleitung ist. Die Höhe der Kosten war ebenfalls von der Variante abhängig. Auch die Möglichkeit, die alte Anschlussleitung zu übernehmen, kam für die Petentin nicht in Betracht.

Da der Anwalt der Petentin Klage im Verlauf des Petitionsverfahrens erhoben hatte, beschloss der Ausschuss für Petitionen den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Die Petentin reichte letztlich das Urteil des Gerichtes nach und teilte mit, dass die Entscheidung zwar in ihrem Sinne getroffen worden sei, so dass die Trinkwasserleitung auf Kosten der zuständigen Wasserversorgungsgesellschaft versorgungsfähig wiederhergestellt werden sollte. Jedoch sei dies nach drei Monaten noch nicht erfolgt. Daraufhin beschloss der Ausschuss einen Vororttermin durchzuführen.

Zwischenzeitlich wurde der Trinkwasseranschluss für das Grundstück der Petentin wieder hergestellt, obwohl die Wasserversorgungsgesellschaft gegen die gerichtliche Entscheidung in Revision gegangen war. Da dem Petitionsbegehren entsprochen wurde, war die geplante Ortsbesichtigung damit entbehrlich.

Fördermittel zum Bau einer Abwasserkanalisation

Ein Bürger wandte sich mit seiner Petition gegen die vom zuständigen Abwasserzweckverband (AZV) geplante zentrale Erschließung mehrerer Ortsteile und die finanzielle Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt.

Zur Realisierung des Anschlusses der drei Ortschaften durch den zuständigen AZV seien mehrere Baumaßnahmen erforderlich, deren Gesamtkosten sich voraussichtlich auf ca. 2 Mio. Euro belaufen würden.

Trotz der hohen Kosten kommt aus Sicht der Landesregierung keine dezentrale Abwasserbeseitigung in Frage. Geeignete Gewässer zur Aufnahme des gereinigten Abwassers sind im vorliegenden Gebiet nicht vorhanden. Eine Versickerung scheidet wegen der Bodenverhältnisse aus.

Anlässlich des Förderstrategiegespräches mit dem AZV sowie der unteren und der oberen Wasserbehörde waren die Beteiligten zu der Einschätzung gelangt, dass die vom Verband geplanten Vorhaben zum zentralen Anschluss der drei Ortschaften sinnvoll sind und das Land sich, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, an den Kosten beteiligen wird. Die Höhe der Fördermittel wird berechnet, sobald die Anträge beim Landesverwaltungsamt gestellt werden.

Aufgrund der geplanten erheblichen Förderung vom Land und der bestehenden Problematik auch in anderen Gegenden Sachsen-Anhalts, beschloss der Ausschuss einen Vororttermin durchzuführen, um sich vor Ort ein Bild von der Lage zu machen.

Während des Vororttermins konnte u. a. festgestellt werden, dass die Information hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch den AZV wohl nicht in der Breite erfolgte und die Bürger es als wohlwollend aufnahmen, vom Ausschuss für Petitionen gehört zu werden. So trugen sie auch ihre Sorgen um ihren Ort und dessen Beschaffenheit vor und baten um eine optimale Lösung.

Im Nachgang zum Vororttermin wurde die Landesregierung gebeten zu den noch offenen Fragen der Berichtersteller ergänzend zu berichten.

Die Landesregierung hatte zudem veranlasst, dass der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der drei Ortschaften tiefergehend analysiert. Anlass dafür waren die gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung stark gestiegenen Kosten des Vorhabens. Die Entscheidung über eine Förderung des Vorhabens wurde zurückgestellt, die Fertigstellung der Analyse sollte abgewartet werden.

Im Ergebnis der detaillierten Untersuchung des GLD konnte bestätigt werden, dass die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in einem Ort außerordentlich schwierig sind. Unabhängig von der gewählten Lösung müsste die Ortskanalisation in weiten Teilen ersetzt werden. Eine dezentrale Abwasserbeseitigung würde für die Einwohner mindestens langfristig erheblich höhere Kosten verursachen. Es stellte sich daher als sinnvoll heraus, dass der AZV diesen Ort zusammen mit den zwei weiteren Orten erschließt.

Der Beschwerde des Petenten konnte im Ergebnis nicht gefolgt werden. Die Entscheidung des AZV war nachvollziehbar und konnte im Zuge des Petitionsverfahrens dem Petenten erläutert und näher gebracht werden.

Anschluss- und Benutzerzwang

Ein Bürger beschwerte sich mit seiner Petition über die Ablehnung seines Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für sein Grundstück. Statt eines Anschlusses seines Grundstückes an die noch zu bauende öffentliche Kanalisation bevorzugte er eine dezentrale Lösung mittels einer vollbiologischen Kleinkläranlage.

Problematisch war das genehmigte Abwasserbeseitigungskonzept des zuständigen Abwasserzweckverbandes (AZV), welches die zentrale Erschließung der in Rede stehenden Ortslage und die Überleitung des Abwassers zur Kläranlage L. vorsah.

Der Verband kann nach § 4 seiner Abwasserbeseitigungssatzung die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der AZV von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte darstellt.

Nach Prüfung des Antrages des Petenten auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang fand zudem ein Vororttermin statt. Der AZV teilte der unteren Wasserbehörde des zuständigen Landkreises mit, dass der zentrale Anschluss für dieses Grundstück aufgrund der Lage am Ortsrand unangemessen hohe Kosten sowohl für die Herstellung als auch für den Unterhalt verursachen würde und beantragte, die entsprechende Änderung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu genehmigen.

Folglich hatte der Landkreis zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vorliegen. Der AZV teilte zudem mit, im Falle der Ablehnung seines Änderungsantrages, gegen den Bescheid Widerspruch erheben zu wollen.

Der Ausschuss für Petitionen sprach sich ebenfalls für die Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes aus, jedoch beschloss er die endgültige Entscheidung der unteren Wasserbehörde abzuwarten und anschließend die Petition erneut im Ausschuss zu behandeln.

Die zuständige untere Wasserbehörde entschied, das Abwasser des Grundstückes des Petenten durch Satzung aus seiner Beseitigungspflicht auszuschließen. Eine Änderungsgenehmigung für das vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept war zu dem Zeitpunkt nicht erforderlich.

Obwohl zahlreiche Abwasserzweckverbände keine Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen und die Errichtung von dezentralen Kleinkläranlagen untersagen, entschied sich der zuständige Verband gegen den Anschluss des Grundstückes des Petenten an die öffentliche Abwasseranlage.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

Beitragsnacherhebungen

Wie in den vorangegangenen Beispielen ging es auch im vorliegenden Fall um das Verwaltungshandeln von Abwasserzweckverbänden (AZV) über das sich eine Bürgerinitiative beim Ausschuss für Petitionen beschwerte. Insbesondere monierte sie die Beitragsnacherhebung und zweifelte die Erfüllung des Fusionsvertrages zwischen den ehemaligen Abwasserzweckverbänden A und B an. Mit dem gleichen Anliegen hätte sie sich bereits an den Landesrechnungshof und an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt gewandt.

Nach einer Organisationsuntersuchung hat der notleidende AZV A eine Teilentschuldung unter der Bedingung erhalten, dass er mit den AZV B und dem AZV C eine organisatorische Einheit bildet. Die Teilentschuldung ist nach der Sanierungshilfe-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt berechnet worden. Danach ist das Land Sachsen-Anhalt in den vom AZV A abgeschlossenen Kreditvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingetreten und hat die Zins- und Tilgungsleistungen über-

nommen. Daraufhin haben sich die ehemals selbstständigen Verbände A und B zusammengeschlossen. Die Fusion zwischen den ehemaligen Abwasserzweckverbänden A und B hat bereits nachweislich zu Synergieeffekten geführt. Der neue Verband A-B hat mit dem AZV C im Februar 2004 eine Zweckvereinbarung zur vollständigen Übernahme der technischen und kaufmännischen Geschäftsführung durch den Verband C abgeschlossen. Die Fusion des AZV C und des AZV A-B ist am 1. Januar 2013 wirksam geworden.

Beitragserhebungen bzw. Beitragsnacherhebungen im Verbandsgebiet des AZV A-B waren Gegenstand mehrerer Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen abschließend behandelte.

Die Landesregierung hatte im Jahre 2008 mit Ministerschreiben auf ein Schreiben der Petentin geantwortet und ausführlich die Sach- und Rechtslage zur Beitragserhebung durch den AZV A-B dargestellt.

Auf Bitten der Petentin fand im Dezember 2008 mit dieser und mit dem damaligen Ministerium des Inneren ein Gespräch im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt statt, in dem die Sach- und Rechtslage zur Beitragsnacherhebung durch den AZV A-B nochmals eingehend erörtert wurde. Die Petentin nahm diesen Termin wahr.

Außerdem antwortete der Landkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde umfangreich schriftlich auf die Vorwürfe der Petentin. Die für die Teilentschuldung an den ehemaligen Abwasserzweckverband A zuständige obere Kommunalaufsichtsbehörde schloss sich den Ausführungen des Landkreises an. Das Schreiben wurde dem Ausschuss für Petitionen zur Kenntnis gegeben.

Der damalige Geschäftsführer des AZV C als Geschäftsbesorger des AZV A-B überprüfte die in der Petition genannte Beitragserhebung. Das Ergebnis der Überprüfung teilte er dem Landkreis im November 2011 mit. Bei der Beitragserhebung waren bei zwei Grundstücken Mängel aufgetreten. Für ein Grundstück war eine Beitragsmindereinnahme, für das andere Grundstück eine Beitragsmehreinnahme zu verzeichnen. Aufgrund der Verjährung beabsichtigte der Verband, die bestandskräftigen Bescheide nicht zurückzunehmen.

Die Petition wurde mehrfach im Ausschuss behandelt. Des Weiteren führte der Ausschuss für Petitionen einen Vororttermin durch, an welchem u. a. eine Vertreterin der Bürgerinitiative teilnahm. Im Anschluss an den Vororttermin, stellte der AZV A-B für den Ausschuss die erbetenen Unterlagen bereit.

Im Ergebnis war festzustellen, dass die Petentin bereits umfassend und wiederholt informiert worden war.

Dem Anliegen der Petentin konnte nicht gefolgt werden.

6.10 Sachgebiet Wirtschaft

Schornsteinfegergesetz

Ein Bürger begehrte Aufklärung darüber, wie oft die Heizungsanlage in seinem Wohnhaus jährlich zu kehren und zu messen sei. Die ihm gegenüber bisher durch den Schornsteinfeger getätigten Aussagen waren für ihn unzureichend.

Die Wärmeversorgung des Wohngrundstückes des Petenten erfolgte bis zum 31. Dezember 2012 durch eine Gasheizung und parallel dazu durch einen Feststoffheizkessel (Holz). Die Reinigung erfolgte aufgrund dieser Kombination zweimal jährlich entsprechend Anlage 1 zu § 4 Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO), Nr. 1.6.

Ende des Jahres 2012 informierte der Petent den für dieses Grundstück zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ohne genaue Terminangabe, dass er beabsichtige, den Gasanschluss auf seinem Grundstück stilllegen zu lassen.

Für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ergab sich für die Verwaltung des Grundstücks die Schlussfolgerung, dass der vorhandene Feststoffheizkessel nunmehr die einzige kehr- und überprüfungspflichtige Anlage im Wohnhaus des Petenten sei und diese somit, da regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzt, gemäß Anlage 1 zu § 4 KÜO Nr. 1.2 dreimal jährlich zu kehren wäre.

Der Petent erklärte dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gegenüber zwar sein Unverständnis über die Erhöhung der Kehrfolge zur Anmeldung der geplanten ersten Kehrung im Februar 2013, teilte jedoch auch hier dem Schornsteinfeger nicht mit, dass er zusätzlich eine Elektroheizung betreibe. Durch die Nutzung der Elektroheizung verringern sich die Verbrennungsrückstände im Schornstein, so dass durch eine zweimal jährlich durchzuführende Schornsteinreinigung die Betriebs- und Brandsicherheit gewährleistet wird. Mit einem Schreiben Anfang des Jahres 2013 dokumentierte er, dass sein Wohnhaus nach Stilllegung der Gasheizung nur noch mit festen Brennstoffen beheizt werde.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurde erst im Rahmen der vorliegenden Petition durch den Landkreis informiert, dass sich die Heizsituation in dem Wohnhaus des Petenten dahingehend geändert hatte, dass in der Zeit von März bis Oktober des Jahres zusätzlich mit einer Elektroheizung geheizt wird.

Demnach lag kein Fehlverhalten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vor. Nach den Angaben des Grundstückseigentümers musste er zunächst davon ausgehen, dass der Feststoffheizkessel nach Abbau der Gasheizung die einzige verbliebene Heizquelle im Haus sei, wofür gem. Anlage 1 Nr. 1.2 zu § 4 KÜO eine dreimalige Kehrung vorgeschrieben ist.

Nach Beseitigung dieses Missverständnisses ersetzte der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger den Feuerstättenbescheid durch einen entsprechenden Änderungsbescheid.

Gebühren im Gewerberecht

Im Land tätige Finanzanlagenvermittler beschwerten sich beim Ausschuss für Petitionen über das „Gesetz zur Änderung der Zuständigkeiten im Gewerberecht“ (LT-Drs. 6/1756). Insbesondere richteten sich ihre Beschwerden gegen Artikel 2 „Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt“, hier: die Einfügung der neuen Tarifstelle 11.2 Gebühren für die Erlaubnis zur Ausübung der Finanzanlagenvermittlung nach § 34 f Gewerbeordnung (GewO) in Höhe von 550 € bis 1.400 €. Die Petenten wollten mit ihrer Beschwerde erreichen, dass die Gebühr maximal 100 € betragen soll, da es sich bei der Erlaubniserteilung nach § 34 f GewO lediglich um eine Umschreibung der Gewerbeerlaubnis von § 34 c GewO auf § 34 f GewO handele. Sie empfahlen eine Orientierung an anderen Bundesländern, wo sich die Gebühren in diesen Fällen auf 70 € bis 90 € belaufen würden. In Sachsen-Anhalt seien die Gebühren für die Erlaubniserteilung nach einer § 34 f GewO Genehmigung mehr als fünf Mal höher als bspw. im Land Brandenburg. Sie erklärten weiter, dass es sich bei der Erlaubniserteilung nicht um einen Neuantrag handeln könne, da für „Alte Hasen“ keine Kompetenzprüfung vorgesehen oder veranschlagt werde. Sie würden auch doppelt bestraft sein, da sie bereits für die Erlaubnis nach § 34 c GewO Gebühren in Höhe von 600 € bezahlt hätten. Ein neuer Kollege würde somit die Hälfte sparen. Sie gingen weiterhin auf die zum 30. Juni 2013 abgelaufenen Fristen ein und forderten Rechtssicherheit hinsichtlich der Zuständigkeiten.

Das Gesetz zur Änderung der Zuständigkeiten im Gewerberecht vom 22. Mai 2013 ist am 29. Mai 2013 in Kraft getreten (GVBl. LSA vom 29. Mai 2013, S. 242). Es regelt die Zuständigkeit für das Erlaubnisverfahren für Finanzanlagenvermittler in Sachsen-Anhalt.

Die Normierung der Zuständigkeit war erforderlich, da zum 1. Januar 2013 Änderungen in der Gewerbeordnung in Kraft traten. Diese betreffen die Neuregelung bezüglich der Finanzanlagenvermittler in einem neuen § 34 f GewO und seine Herauslösung aus dem Anwendungsbereich des § 34 c GewO.

Die bisherige Erlaubniserteilung im Rahmen des § 34 c GewO bzgl. der Anlageberater fand durch die Landkreise/kreisfreien Städte bzw. Städte und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern statt (analog hinsichtlich der Makler- und Bauträger). Die Hinzufügung eines neuen eigenständigen Paragraphen in die GewO machte eine erneute Normierung der Zuständigkeit erforderlich, da sich die o. g. Zuständigkeitsregelung in der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtgebieten (ZustVO GewAIR) allein auf § 34 c GewO bezieht.

Der Landesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten im Gewerberecht vom 22. Mai 2013 beschlossen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die zuständigen Stellen für das Erlaubnisverfahren zur Gewerbeausübung eines Finanzanlagenvermittlers nach § 34 f GewO sind.

Die Aufgabenwahrnehmung ist mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Kommunen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens verbunden. Für die Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis für die Finanzanlagenvermittlung muss künftig im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zusätzlich geprüft werden, ob der erforderliche Sachkundenachweis und der Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung vor-

liegen. Der Bund als Verordnungsgeber setzt hierfür einen geschätzten Zeitwert von 30 Minuten an. Bei einem Kostensatz von 39 € pro Stunde für den mittleren Dienst und bei einer angenommenen Fallzahl von 226 Erlaubnisansträgen pro Jahr entsteht dadurch ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 4 407 € pro Jahr. (Die angenommene Fallzahl von 226 ergibt sich aus den 2011 im Land durchgeführten 205 Erlaubnisverfahren nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GewO plus 10 % Antragsanstieg.) Pro Fall entstünden mithin Kosten i. H. v. 19,50 €. Diese durch den Mehraufwand gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten sollen durch die Anpassung des Gebührenrahmens abgedeckt werden.

Ein weiterer Erfüllungsaufwand für die Kommunen entsteht zudem mit der Überwachung der Berufshaftpflichtversicherung und der Einhaltung der neu eingeführten, sanktionsbewehrten Vorschriften für die Gewerbetreibenden. Dafür wurde ein geschätzter Zeitwert von einer dreiviertel Stunde angesetzt. Bei einer angenommenen Fallzahl von insgesamt 1 800 Gewerbetreibenden entsteht dadurch ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 52 650 €. Pro Fall ergibt sich daraus ein Mehraufwand i. H. v. 29,25 €. Bei der Überwachungstätigkeit würde ein Aufwand für circa zehn Jahre eingeplant werden. Demnach entstünden pro Fall Kosten i. H. v. 292,50 €.

Der Gebührenrahmen für die Erlaubnis zur Gewerbeausübung eines Finanzanlagenvermittlers nach § 34 f GewO beträgt 550 € bis 1 400 € und liegt in der Höhe entsprechend den Kostenberechnungen über dem bisherigen Gebührenrahmen von 250 € bis 900 € für die Erlaubniserteilung im Rahmen des § 34 c GewO. Bei der Festsetzung des Gebührenrahmens war neben dem einstigen Aufwand (§ 34 c GewO) auch der zusätzlich anfallende Erfüllungsaufwand der Landkreise und kreisfreien Städte abzudecken sowie dem Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 Satz 3 Landesverfassung Rechnung zu tragen.

Daneben fallen bei der Erlaubnisbehörde im Grundsatz keine weiteren Gebühren an. Bei vermeintlich günstigeren Ländern wäre darauf zu achten, ob sie nicht für die jährliche Überprüfung zusätzliche Gebühren erheben.

Die Petenten gingen davon aus, dass es sich in ihren Fällen, also bei der Erlaubniserteilung zur Gewerbeausübung eines Finanzanlagenvermittlers nach § 34 f GewO, lediglich um eine Umschreibung handele, da sie bereits eine Erlaubnis nach „§ 34 c GewO“ besitzen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es handelt sich um eine Neuerteilung und nicht um eine bloße Umschreibung. Für Finanzanlagenvermittler, die bereits eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und/oder 3 GewO besitzen, sind gemäß § 157 Abs. 2 Satz 3 GewO die Zuverlässigkeit und die Vermögensverhältnisse nicht zu überprüfen, wenn der Antragsteller seine Erlaubnisurkunde nach § 34 c GewO vorlegen kann. In jedem Fall hat der Antragsteller jedoch die Bestätigung einer Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen, die zuvor im Rahmen des § 34 c GewO nicht verlangt wurde. Ebenso haben Vermittler, denen im vereinfachten Verfahren die „§ 34 f-Erlaubnis“ erteilt wurde, gem. § 157 Abs. 3 Satz 1 GewO grundsätzlich jedoch bis spätestens 1. Januar 2015 den Sachkundenachweis nach § 34 f Abs. 2 Nr. 4 GewO vorzulegen. Jedoch können langjährig im Markt tätige Finanzanlagenvermittler nach § 157 Abs. 3 Satz 4 GewO eine Besitzstandsschutzregelung in Anspruch nehmen, die unter bestimmten Voraussetzungen vom Nachweis der Sachkunde befreit (sog. „Alte Hasen-Regelung“). Die Besitzstandsschutzregelung stellt eine Ausnahmeregelung dar und ist nach dem politischen Willen eng auszulegen. Danach sind Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbständig oder selbständig

als Anlageberater oder -vermittler tätig sind und dies glaubhaft nachweisen können, von der Sachkundeprüfung befreit.

§ 157 Abs. 3 S. 5 GewO präzisiert den erforderlichen Nachweis der ununterbrochenen Tätigkeit dahingehend, dass selbständige Gewerbetreibende lückenlos die nach § 16 Abs. 1 S. 1 Makler- und Bauträgerverordnung erforderlichen jährlichen Prüfungstestate vorzulegen haben.

Da die Erteilung der Erlaubnis nach § 34 f GewO eine Neuerteilung ist und keine bloße Umschreibung, ist der laut Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten im Gewerbebereich vorgesehene Gebührenrahmen anzuwenden. Bei Antragstellern die bereits eine „§ 34 c-Erlaubnis“ haben, sind bei der Gebührenbemessung das vereinfachte Verfahren und der damit verbundene geringere Prüfaufwand angemessen zu berücksichtigen. Demnach dürfte in der Regel lediglich eine Gebühr im untersten Rahmen zu erheben sein.

Dem Einlassen, dass die Gebühren in Sachsen-Anhalt fünf Mal höher seien als im Land Brandenburg, konnte ebenfalls nicht gefolgt werden. Nach der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten Brandenburg vom 14. Januar 2011 belaufen sich die Gebühren nach Tarifstelle 2.2.6.3 der Anlage dieser VO für die Erteilung einer Erlaubnis auf 520 € zuzüglich der Gebühren für die Meldung an die Registerbehörde.

6.11 Sachgebiet Wissenschaft

Vergabe von Studienplätzen im Fach Humanmedizin

Eine Studentin, die bisher einen Teilmedizinstudienplatz inne hatte, bemühte sich um einen Vollmedizinstudienplatz. Sie bemängelte gegenüber dem Ausschuss für Petitionen, dass sie bislang nur Absagen von den Universitäten erhalten habe, und verwies dabei auf den bestehenden Ärztemangel in der Bundesrepublik Deutschland. Das Verfahren der Studienplatzvergabe sei aus ihrer Sicht bedenklich.

Der Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistet das Recht auf freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstätte. Das schließt das Recht auf Hochschulzulassung ein.

Für den Bereich der Medizinstudienplatzvergabe hatte bereits das Bundesverfassungsgericht in einer Grundsatzentscheidung (BVerfGE 33, 303, 348 f.) festgestellt, dass im Hochschulzugangsbereich durch den Gesetzgeber Grenzen gesetzt werden dürfen, die zur Wahrnehmung der Funktionsfähigkeit der Hochschule im Interesse der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich sind. Danach ist bei Bestehen eines Bewerberüberhangs ein Auswahlverfahren zulässig und erforderlich, wobei das Zusammenspiel verschiedener Zulassungskriterien geboten erscheint, um eine reale Zulassungschance für den einzelnen Bewerber zu erreichen.

Mit der 7. Novellierung des Hochschulrahmengesetzes durch den Bundesgesetzgeber vom 28. August 2004 (7. HRGÄndG) wurde das Ziel gesetzt, im Rahmen des Vergabeverfahrens durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, nunmehr die Stiftung für Hochschulzulassung, den Hochschulen eine stärkere Selbst-

auswahl und damit den Bewerbern mit schlechteren Durchschnittsnoten neue bessere Auswahlchancen zu ermöglichen. In Umsetzung dieses 7. HRGÄndG wurde in Sachsen-Anhalt mit dem Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung (HZuLG LSA) vom 3. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) in den bundesweit zulassungsbeschränkten Fächern der Bereich Humanmedizin neu geregelt.

Der von den Ländern geschlossene Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 beinhaltet die Einrichtung einer Stiftung für Hochschulzulassung als Nachfolgeinstitution der früheren Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen. Diese Stiftung für Hochschulzulassung hat im Wesentlichen die Aufgabe, das zentrale Verfahren für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge wie die Humanmedizin durchzuführen. Gem. § 3a HZuLG LSA i. V. m. Art. 13 des Staatsvertrages sowie der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung) vom 1. Juli 2008 werden die Studienplätze nach folgenden Quoten vergeben:

- 20 v. H. für die Abiturbesten,
- 20 v. H. nach Wartezeitquote und
- 60 v. H. nach Auswahlverfahren an der Hochschule.

Die stringenten Vorgaben dieser gesetzlichen Vorschriften können im Einzelfall zu subjektiv empfundenem Unverständnis führen, dennoch ist die Einhaltung dieser Vorschriften die beste Gewähr dafür, dass jedem Bewerber und jeder Bewerberin gleiches Recht gewährt wird.

Im vorliegenden Fall hatte die Petentin bereits einen Teilstudienplatz im Bereich Medizin (in Sachsen-Anhalt werden solche Teilstudienplätze nicht angeboten). Es ist verständlich, dass sie nun nach Abschluss des Physikums ihr Medizinstudium weiterführen und auch beenden möchte. Wer einen Teilstudienplatz erhalten und angenommen hat, muss sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung oder direkt bei den Hochschulen weiter für ein Vollstudium bewerben, um eine unbeschränkte Zulassung an den Hochschulen zu erreichen. Nur in diesem Fall ist die Fortsetzung des Studiums im Bereich Humanmedizin nach dem vorklinischen Studienabschnitt möglich. Dabei ist die Rechtssituation zugunsten dieser Bewerber und Bewerberinnen so geregelt, dass die bisherigen Studiensemester im Vorklinikum als Wartezeit angerechnet werden, wenn man sich für den gleichen Studiengang bewirbt, für den man einen Teilstudienplatz erhalten hat (entgegen § 14 Abs. 6 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung, wonach Studienzeiten an einer Hochschule nicht auf die Wartezeit angerechnet werden).

Das bedeutet, dass die Petentin sich nunmehr unter Anrechnung der Wartezeitsemester im Rahmen der Wartezeitquote sowie unter Anrechnung der bisher erbrachten Studienleistungen weiter um einen Studienplatz der Humanmedizin bei der Stiftung für Hochschulzulassung bemühen muss. Insofern gelten für die Petentin die gleichen Bedingungen wie für alle anderen Bewerber und Bewerberinnen in dieser Situation.

Die Petentin hatte die Abiturnote sowie das Abiturjahr nicht genannt. Somit konnten keine Angaben hinsichtlich einer Wartezeit gemacht werden.

Geplante Kürzungen im Hochschulbereich

Mit über 70 000 gesammelten Unterschriften setzten sich die Petenten/innen für den Erhalt der Hochschulmedizinstandorte Magdeburg und Halle bei einer angemessenen Finanzierung für Forschung und Lehre sowie Bereitstellung der erforderlichen Investitionsmittel für die Krankenversorgung ein. In den Petitionen wurde u. a. der Auffassung widersprochen, dass die Universitäten des Landes mittelmäßig seien.

Außerdem wurde auf den Wirtschaftsfaktor der Universitätsmedizin aufmerksam gemacht.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petitionen war über mögliche Kürzungen in der Universitätsmedizin aus Gründen der Haushaltskonsolidierung des Landes öffentlich diskutiert worden.

Der Ministerpräsident erklärte in einer Regierungserklärung und darüber hinaus mehrfach öffentlich, dass kein Hochschulstandort komplett geschlossen werden soll. Diese Aussage erstreckt sich auch auf die beiden Hochschulmedizinstandorte Halle und Magdeburg.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt bekräftigte dies in seinem Beschluss Drs. 6/2291 vom 10. Juli 2013: „Im Bereich der hochschulmedizinischen Ausbildung wird keine Hochschuleinrichtung komplett zur Disposition gestellt; die hochschulmedizinische Ausbildung wird an den Standorten Halle und Magdeburg fortgesetzt.“

Ebenso stellte der Landtag von Sachsen-Anhalt in diesem Beschluss fest, dass sich die Hochschulen in Sachsen-Anhalt in den letzten 23 Jahren außerordentlich positiv entwickelt haben und dass sie von besonderer Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes und Motor für zahlreiche Innovationen sind. Die Hochschulen und die weiteren Wissenschaftseinrichtungen haben eine große regionalwirtschaftliche Bedeutung. Um die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Wissenschafts- und Hochschullandschaft zu sichern, wurde die Landesregierung gebeten, für Sachsen-Anhalt einen Hochschulentwicklungsplan 2025 unter Beachtung verschiedener inhaltlicher Schwerpunkte zu erarbeiten.

Dem Anliegen der Petenten/innen wurde damit bereits mit der von dem Ministerpräsidenten gegebenen Standortgarantie u. a. für die Hochschulmedizinstandorte des Landes sowie durch den o. g. Beschluss des Landtages weitgehend entsprochen.

Die vom Landtag erbetene Erarbeitung eines Hochschulentwicklungsplanes 2025 wird unter Mitwirkung von Vertretern der Hochschuleinrichtungen des Landes erfolgen.

Die Landesregierung teilte in der LT-Drs. 6/2462 am 1. Oktober 2013 mit, dass im Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft am 25. Juli 2013 eine Projektgruppe Hochschulstrukturplan auf Arbeitsebene gegründet wurde, die auf Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftsrates die neue Hochschulstrukturplanung erarbeiten wird. Die Ergebnisse werden die Grundlagen für die Arbeit der unter Leitung des Staatssekretärs stehenden Arbeitsgruppe Hochschulstrukturplanung (alle Rektoren) bilden.

Um auf das Anliegen der Petenten/innen aufmerksam zu machen, leitete der Ausschuss für Petitionen die Petitionen dem Ausschuss für Wissenschaft und Wirtschaft zu.

6.12 Sachgebiet Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Kriterien zur Altschuldenliste

Mit einer Sammelpetition wandten sich mehrere Mieter/innen gegen die Vorgehensweise einer Wohnungsbaugenossenschaft (WBG). Da den Petenten bewusst war, dass die privatrechtliche Seite der in Rede stehenden Angelegenheit durch den Ausschuss für Petitionen nicht beeinflusst werden kann, wünschten sie die Überprüfung der Kriterien zur Beantragung von Fördermitteln in Form der Altschuldenhilfe. Die Petenten führten aus, dass die WBG einen Antrag auf Altschuldenhilfe gestellt hätte und beabsichtige damit 32 hochwertige Genossenschaftswohnungen, die 1995 kernsaniert wurden, abzureißen. Der Antrag auf Altschuldenhilfe würde nach Ansicht der Petenten die erforderlichen Kriterien der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz (Altschuldenhilfeverordnung - AHGV) nicht erfüllen, da die WBG weder die erforderliche Leerstandsquote hätte, noch in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sei. Des Weiteren baten die Petenten um eine Ortsbegehung seitens des Ausschusses.

Zu der Petitionssache berichtete die Landesregierung, dass im Zuge der Wiedervereinigung die Altschulden aus dem DDR-Wohnungsbau auf die Wohnungsunternehmen übertragen wurden, wobei es sich um eine rein politische Entscheidung handelte, für die die Wohnungsunternehmen keine wirtschaftliche Verantwortung trugen. Eine erste Entlastung der Wohnungsunternehmen erfolgte nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz. Durch die im Jahr 2000 in Kraft getretene AHGV war Wohnungsunternehmen, die bestimmte Kriterien erfüllten, die Beantragung zusätzlicher Entlastung von Altschulden möglich.

Gemäß AHGV durfte nur Wohnungsunternehmen, die (neben anderen Kriterien) in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet waren und eine Leerstandsquote von mindestens 15 v. H. aufwiesen, ein Entlastungsbetrag gewährt werden. Ende der Antragsfrist war der 31. Dezember 2003. Die WBG hat ihren Antrag auf zusätzliche Entlastung von Altschulden fristgemäß Ende 2002 mit einem von einem Wirtschaftsprüfer bestätigtem Leerstand in Höhe von 16,3 v. H. beim damaligen Landesförderinstitut eingereicht und nach der Erklärung des Landes mit Bescheid der KfW eine Bewilligung erhalten. Die Frist zur Umsetzung des tatsächlichen Abrisses/Rückbaus (und damit auch der tatsächlichen Entlastung) auf der Grundlage des bei Antragstellung eingereichten Sanierungskonzeptes endete am 31. Dezember 2013.

Im Mai 2012 führten Mitarbeiter des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) eine Ortsbesichtigung durch, die im Ergebnis die Ausführungen der Petenten bzgl. des Stadtbild prägenden Charakters, des Standes der Modernisierung sowie einer ausgesprochen guten Lage bestätigen konnte. Aus diesem Grunde wurde Kontakt mit dem Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt aufgenommen und von dessen Seite ein Gespräch mit der WBG anvisiert.

Am Gespräch nahmen von Seiten der Stadt der Leiter des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes sowie der Baudezernent und die WBG teil.

Von Seiten der WBG wurde der geplante Abriss bestätigt. Als Begründung wurden Leerstandsprobleme, keine Nachbelegung bspw. wegen fehlender Aufzüge genannt. Auf die bereits erfolgte Sanierung angesprochen wurde von Seiten der WBG dargelegt, dass selbst unter Betrachtung dieses Aspekts der Abriss langfristig wirtschaftlich rentabler wäre, da die Bewirtschaftung der Leerstände kostenintensiv sei. Eine Neubebauung wäre zeitnah nicht angedacht.

Das MLV teilte des Weiteren mit, aus den vorliegenden Durchschriften der WBG gehe hervor, dass die erste Ankündigung, die Wohnung zum Ende August 2013 leer zu ziehen, an die Mieter/innen im Januar 2012 sowie die Ankündigung des geplanten Abrisses und der bevorstehenden Wohnungskündigung im Mai 2012 erfolgt seien.

Im Januar 2012 beantragte die Stadt für den „Rückbau von dauerhaft leer stehenden Wohnungen in den Prioritätsgebieten“ Zuwendungen nach den Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss-/Rückbaurichtlinien für den Abriss der 32 Wohneinheiten. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Leiter des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes wurde zugesagt, diesen Antrag zurückzunehmen. Denn der geplante Abriss entspricht nicht dem Stadtentwicklungskonzept; die Beantragung von Fördermitteln dafür war auf einen Verfahrensfehler der Stadt zurückzuführen.

Die Kriterien der AHGV wurden eingehalten, womit die Voraussetzungen einer zusätzlichen Entlastung von Altschulden nach Durchführung von Abriss- und/oder Rückbaumaßnahmen gegeben sind.

Im Hinblick auf die angekündigten Wohnungskündigungen konnte den Petenten/innen von Seiten des MLV nur die Inanspruchnahme des Deutschen Mieterbundes bzw. regional des zuständigen Mietervereins e. V. oder die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes geraten werden, da sich das Mietrecht als Teil des Privatrechts dem Eingriff kommunaler oder staatlicher Stellen entzieht.

Mit der Rücknahme des Antrages auf Fördermittel für die von der WBG beabsichtigte Maßnahme ist gewährleistet, dass dafür keine Zuwendungen bewilligt werden.

Der Ausschuss für Petitionen kam im Oktober 2012 dem Wunsch der Petenten/innen nach einer Ortsbegehung nach. Bei dieser wurden die Petenten/innen u. a. über die Möglichkeit, gerichtliche Schritte einzuleiten, informiert.

Im Anschluss an den Ortstermin führten Ausschussmitglieder ein weiteres Gespräch mit Behörden und der WBG, das jedoch nicht zu dem von den Petenten/innen gewünschten Ergebnis führte. Die WBG teilte jedoch mit, sie strebe an, den Mietern Ersatzwohnungen anzubieten, die qualitativ besser seien, als die, die sie verlassen müssten.

Obwohl sämtliche Möglichkeiten der Prüfung des Sachverhaltes vom Ausschuss ausgeschöpft wurden und die Situation der Mieter/innen nachvollziehbar war, konnte die Räumung der Wohneinheiten nicht verhindert werden. Die Auseinandersetzung in der Petitionssache führte jedoch dazu, dass die WBG keine Abrissfördermittel vom Land Sachsen-Anhalt erhält.

Standortverlegung eines Metallbaubetriebes

Der Petent wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und bat diesen um Unterstützung in Bezug auf einen seiner Auffassung nach nicht zulässigen Metallbaubetrieb im Wohngebiet. Er hätte sich zunächst an die Gemeindeverwaltung gewandt, die seine Anfrage an den zuständigen Landkreis weitergeleitet hätte. Sein Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten sei abgelehnt und sein hiergegen gerichteter Widerspruch vom Landesverwaltungsamt (LVwA) noch nicht beschieden worden.

Zum Vorwurf des Petenten berichtete das LVwA, dass auf Grund des Widerspruchs des Petenten das betroffene Wohngebiet im Wege einer Vor-Ort-Besichtigung in Augenschein genommen wurde. Hierbei sei festgestellt worden, dass sich die Werkstatt des strittigen Metallbaubetriebes in einem Wohngebiet mit überwiegender Wohnnutzung befindet.

Unabhängig von der Einstufung als allgemeines oder reines Wohngebiet ist ein metallverarbeitender Betrieb in einem Gebiet, das hauptsächlich dem Wohnen bestimmt ist, nicht zulässig. Bei der Ortsbesichtigung konnten keine Geräuschmissionen wahrgenommen werden, obwohl die Werkstatt in vollem Umfang betrieben wurde. Insofern waren eine Beeinträchtigung des Petenten und ein Abwehranspruch diesbezüglich nicht erkennbar.

Im Anschluss an die Vor-Ort-Besichtigung erfolgte ein Gespräch mit dem Landkreis. Insbesondere wurde der Landkreis darauf hingewiesen, dass der vorhandene Metallbaubetrieb sich nicht auf Bestandsschutz berufen kann, da die erteilte Genehmigung von 1989 nicht mit dem aktuell vorhandenen Metallbaubetrieb vergleichbar ist. Insofern überarbeitete der Landkreis seine Begründung bezüglich der Ablehnung des bauaufsichtlichen Einschreitens und übersandte diese dem LVwA. Auf Grund der Sach- und Rechtslage und der fehlenden Verletzung nachbarlicher Abwehrrechte wäre der Widerspruch des Petenten zurückzuweisen.

Weiter wurde bei dem Gespräch mit dem Landkreis klargestellt, dass der Metallbaubetrieb nicht an diesem Standort verbleiben kann. Es wurde die Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages besprochen. Damit würde dem Inhaber des Gewerbebetriebes ein ausreichender Zeitraum gewährt, um sein Unternehmen zu sichern. Auch der Petent wies in seinem Petitionsschreiben darauf hin, dass ihm an einer außergerichtlichen Entscheidung gelegen sei. Diesbezüglich traf der Landkreis inzwischen bereits Vorkehrungen und gestaltete den Vertragsentwurf. Der Betreiber des Metallbaubetriebes suchte zwischenzeitlich mit dem Bürgermeister der Gemeinde sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde gemeinsam mit dem Bauamt der Verbandsgemeinde nach einem möglichen Ersatzstandort und erhielt zwei Vorschläge. Demnach erfolgt kurzfristig die Bauvoranfrage an den Landkreis sowie die Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Standortverlegung des Betriebes in spätestens fünf Jahren.

Für diesen zufriedenstellenden Einigungsprozess wäre - aus Sicht des LVwA - eine Entscheidung über das Vorverfahren durch einen Widerspruchsbescheid hemmend.

Da im Ergebnis der Überprüfung mit dem angestrebten öffentlich-rechtlichen Vertrag und der damit anstehenden Umsiedlung des Metallbaubetriebes dem Petitionsbegehren abgeholfen werden könnte, wurde der Petent über den aktuellen Sachstand

informiert und in Anwendung der Nr. 6.8 der Grundsätze des Ausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden darauf hingewiesen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen und die Petition in ein Verzeichnis von positiv erledigten Petitionen aufgenommen werde.

Daraufhin wandte sich der Petent erneut an den Ausschuss für Petitionen und teilte mit, weitestgehend mit der Antwort auf seine Petition einverstanden zu sein, jedoch bat er um eine Standortverlegung des Betriebes in spätestens drei und nicht fünf Jahren.

Dem Anliegen konnte jedoch nicht gefolgt werden, weil der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Standortverlegung des Metallbaubetriebes bereits unterschrieben war und die damit anstehende Umsiedlung des Betriebes in maximal fünf Jahren stattfinden wird.

Auch wenn eine Verkürzung des Umsiedlungszeitraumes auf drei Jahre nicht befürwortet werden konnte, wurde dem Anliegen des Petenten im Kern entsprochen.

Anhang A

Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2013

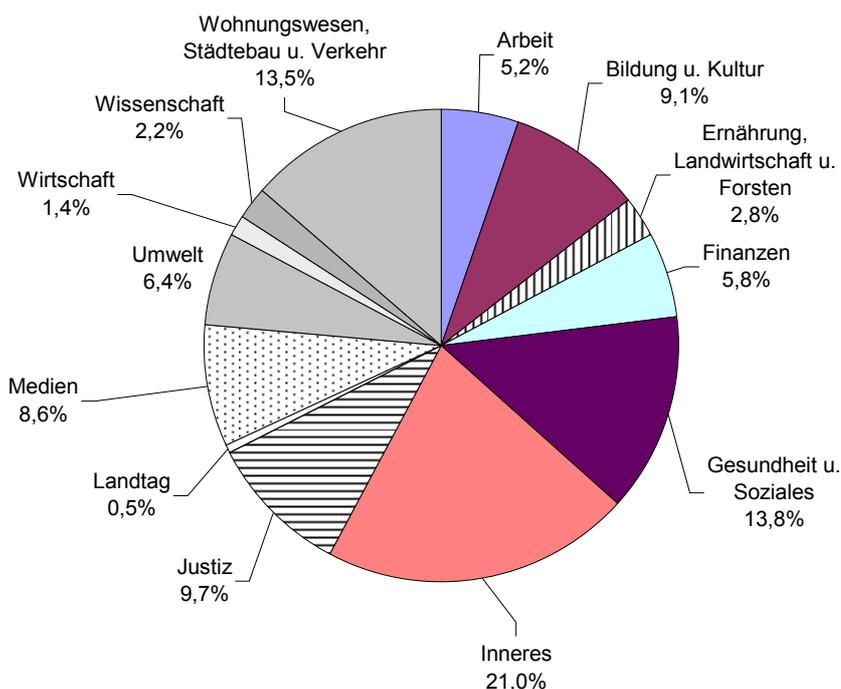
Eingegangene Petitionen und Eingaben im Jahr 2013

mit Aufgliederung nach Sachgebieten

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2012 - 30. November 2013)

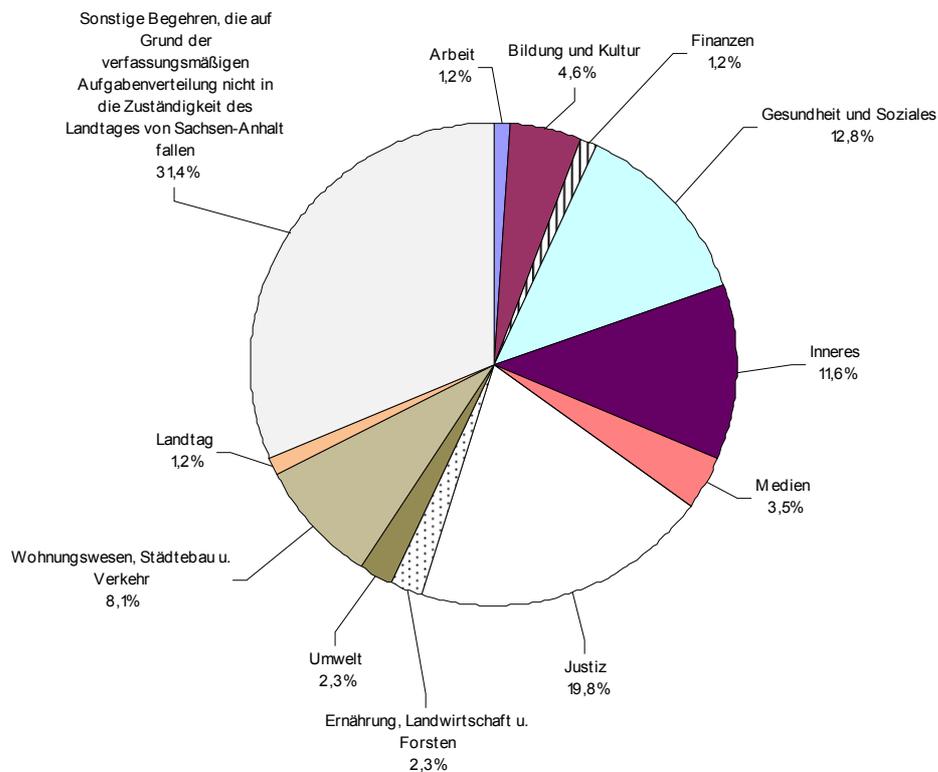
Petitionen

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	19	5,2
Bildung u. Kultur	33	9,1
Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	10	2,8
Finanzen	21	5,8
Gesundheit u. Soziales	50	13,8
Inneres	76	21,0
Justiz	35	9,7
Landtag	2	0,5
Medien	31	8,6
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	23	6,4
Wirtschaft	5	1,4
Wissenschaft	8	2,2
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	49	13,5
Gesamtzahl der Petitionen	362	100,0



Eingaben

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	1	1,2
Bildung und Kultur	4	4,6
Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	2	2,3
Finanzen	1	1,2
Gesundheit und Soziales	11	12,8
Inneres	10	11,6
Justiz	17	19,8
Landtag	1	1,2
Medien	3	3,5
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	2	2,3
Wirtschaft	0	0,0
Wissenschaft	0	0,0
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	7	8,1
Gesamtzahl der Eingaben	59	68,6
Sonstige Begehren, die auf Grund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung nicht in die Zuständigkeit des Landtages von Sachsen-Anhalt fallen	27	31,4
Insgesamt	86	100,0



Eingegangene Sammelpetitionen im Jahr 2013
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2012 - 30. November 2013)

Bildung u. Kultur

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-B/00088	Beabsichtigte Schließung der Grundschule Edderitz	1.013
6-B/00092	Schließung von Grundschulen / Schulstandort Hayn	495
6-B/00099	Erhalt der Grundschule in Neu-Königsau	538
6-B/00103	Stoppt Grundschul-Schließungen! - Fördert Landschulen!	12.000
Unterschriften gesamt		14.046

Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-L/00030	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Kleingruppenhaltung	7
Unterschriften gesamt		7

Gesundheit u. Soziales

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-A/00147	Beabsichtigte Kürzungen beim Blinden- und Gehörlosengeld	28.815
Unterschriften gesamt		28.815

Inneres

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-I/00134	GefHuG	88
6-I/00147	Straßenausbaubeitrag	3
6-I/00183	Gebührenerhebung durch den AZV Unstrut/Finne	50
6-I/00185	Verfassungswidrige Anwendung des GefHuG	1.337
Unterschriften gesamt		1.478

Justiz

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-J/00130	Behinderung der Wiedereingliederungshilfe	293
Unterschriften gesamt		293

Medien

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-M/00049	Rundfunkbeitrag	47
6-M/00066	Breitbandanschlüsse	52
Unterschriften gesamt		99

Umwelt

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-U/00070	Erweiterung der Kläranlage	260
6-U/00087	Dammbruch am Dessauer Busch	3.519
6-U/00088	Schutz des Fischbestandes in Fließgewässern	3
Unterschriften gesamt		3.782

Wissenschaft

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-H/00005	Situation an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	17
6-H/00008	Erhalt einer leistungsfähigen Universität und der Universitätsmedizin	30.000
6-H/00009	Universitätsmedizin Magdeburg - geplante Kürzungen im Hochschulbereich	44.355
Unterschriften gesamt		74.372

Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-V/00114	Süd-Umfahrung von Aschersleben B6n-B180	9
6-V/00123	Verkehrsberuhigung der K 1348 - Timmenrode	78
6-V/00127	Weithochstraße in Westeregeln	13
Unterschriften gesamt		100

Eingegangene Mehrfachpetitionen im Jahr 2013
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2012 - 30. November 2013)

Bildung u. Kultur

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-B/00091	Abordnungspraxis	2
6-B/00106	Erhalt der Frühförderstelle am LBZ "Albert Klotz" in Halle	9
Zuschriften gesamt		11

Gesundheit u. Soziales

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-A/00126	Telefonanlage der Forensischen Klinik Uchtspringe	2
Zuschriften gesamt		2

Justiz

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-J/00142	JVA Burg - Zeitnahe Entscheidung	2
6-J/00145	Verlegung der Sozialtherapeutischen Abteilung aus der JVA Halle in die JVA Burg	10
Zuschriften gesamt		12

Umwelt

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-U/00083	Übernahme der Kosten für Hebestation	2
Zuschriften gesamt		2

Wirtschaft

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-W/00014	Gebühren im Gewerberecht	3
Zuschriften gesamt		3

Eingegangene Massenpetitionen im Jahr 2013

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2012 - 30. November 2013)

Finanzen

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-F/00050	Personalentwicklungskonzept	322
Zuschriften gesamt		322

Umwelt

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-U/00075	Wassergesetz LSA	422
Zuschriften gesamt		422

Eingegangene Petitionen mit Vergleichszahlen ab 2003

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit, Soziales und Gesundheit ab 2002: Gesundheit und Soziales	Bildung, Wissenschaft, Kultur und Medien ab 2002: Bildung, Wissenschaft und Kultur	Finanzen	Inneres ab 2002: Inneres und Medien	Justiz	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Umwelt und Raumordnung ab 2002: Umwelt	Wirtschaft und Technologie ab 2002: Wirtschaft und Arbeit	Gesamt
2003	101	104	23	179	87	16	66	45	6	627
2004	86	88	42	150	111	25	62	36	11	611
2005	77	47	23	156	96	14	60	28	63	564
2006	62	55	24	149	88	12	68	32	59	549
2007	69	44	28	136	74	12	49	33	68	513
2008	73	48	18	100	54	7	36	39	66	441
2009	79	42	19	130	70	18	47	35	69	509
2010	42	38	11	190	104	12	34	36	50	517

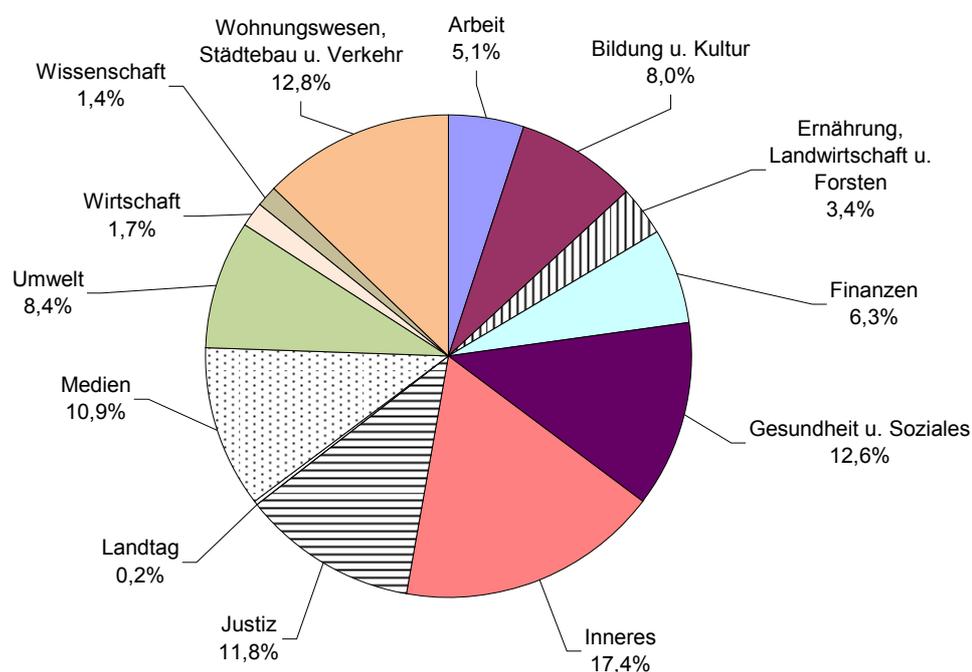
Eingegangene Petitionen mit Vergleichszahlen ab 2011

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung u. Kultur	Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Finanzen	Gesundheit u. Soziales	Inneres	Justiz	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	Gesamt
2011	32	39	3	25	52	76	56	2	12	1	43	5	2	48	396
2012	26	47	14	20	66	76	75	2	35	0	36	6	3	48	454
2013	19	33	10	21	50	76	35	2	31	0	23	5	8	49	362

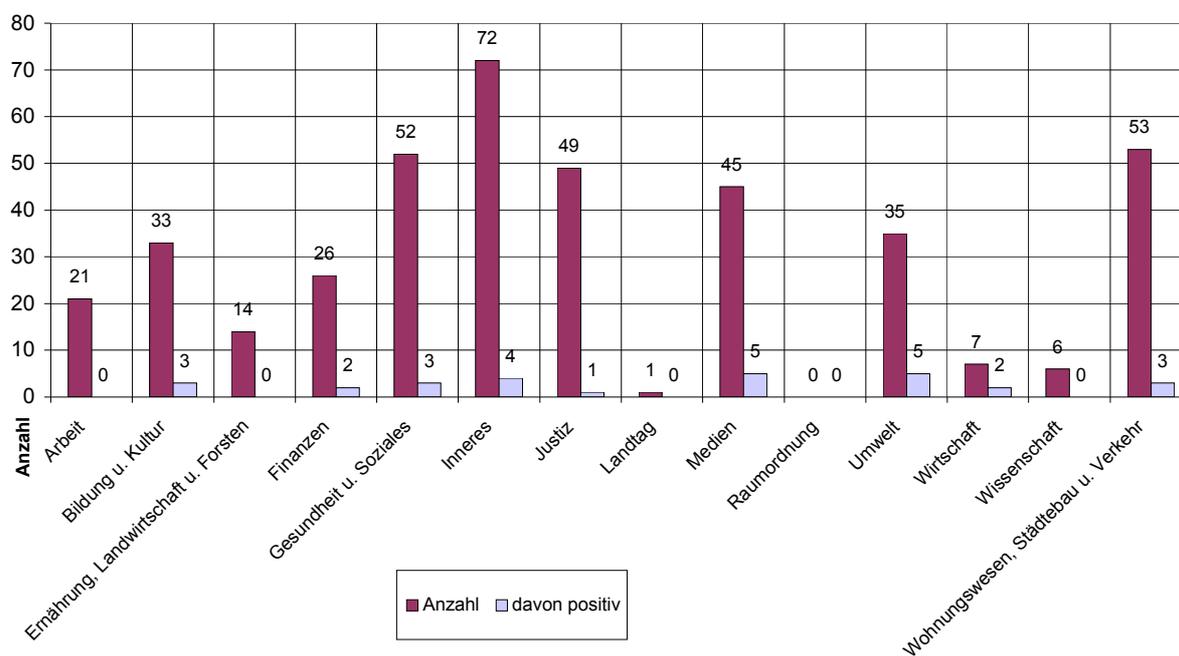
**Abschließend behandelte Petitionen im Jahr 2013
mit Aufgliederung nach Sachgebieten**
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2012 - 30. November 2013)

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	21	5,1
Bildung u. Kultur	33	8,0
Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	14	3,4
Finanzen	26	6,3
Gesundheit u. Soziales	52	12,6
Inneres	72	17,4
Justiz	49	11,8
Landtag	1	0,2
Medien	45	10,9
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	35	8,4
Wirtschaft	7	1,7
Wissenschaft	6	1,4
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	53	12,8
Gesamtzahl der Petitionen	414	100,0



Positiv beschiedene Petitionen im Jahr 2013
mit Aufgliederung nach Sachgebieten
 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2012 - 30. November 2013)

Sachgebiet	Anzahl	davon positiv
Arbeit	21	0
Bildung u. Kultur	33	3
Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	14	0
Finanzen	26	2
Gesundheit u. Soziales	52	3
Inneres	72	4
Justiz	49	1
Landtag	1	0
Medien	45	5
Raumordnung	0	0
Umwelt	35	5
Wirtschaft	7	2
Wissenschaft	6	0
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	53	3
Gesamtzahl der Petitionen	414	28



Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2013

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2012 - 30. November 2013)

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Grund der Weiterleitung
6-A/00112	Jugendmedienschutz	Arbeit und Soziales	zur Kenntnis übersandt
6-A/00144	KiFöG	Arbeit und Soziales	zur Kenntnis übersandt
6-B/00098	Begehrte Änderung der Ferienordnung	Bildung und Kultur	zur Kenntnis übersandt
6-B/00099	Erhalt der Grundschule in Neu-Königsau	Bildung und Kultur	zur Kenntnis übersandt
6-F/00028	Beschwerde über Bezügestelle Dessau	Finanzen	zur Stellungnahme übersandt
6-F/00059	Anerkennung von Vordienstzeiten	Finanzen	zur Kenntnis übersandt
6-H/00008	Erhalt einer leistungsfähigen Universität und der Universitätsmedizin	Wissenschaft und Wirtschaft	zur Kenntnis übersandt
6-I/00129	Einhalten von Bürgerrechten	Inneres und Sport	zur Kenntnis übersandt
6-I/00134	GefHuG	Inneres und Sport	zur Kenntnis übersandt
6-I/00139	Verbesserung der Möglichkeiten direkter Demokratie auf kommunaler Ebene	Inneres und Sport	zur Kenntnis übersandt
6-I/00140	Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren	Inneres und Sport	zur Kenntnis übersandt
6-I/00141	Antrag auf Altersteilzeit	Finanzen	zur Kenntnis übersandt

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Grund der Weiterleitung
6-I/00145	Gebietsreform	Inneres und Sport	zur Kenntnis übersandt
6-I/00154	Altersteilzeit	Finanzen	zur Kenntnis übersandt
6-I/00156	Altersteilzeit	Finanzen	zur Kenntnis übersandt
6-I/00157	Altersteilzeit	Finanzen	zur Kenntnis übersandt
6-I/00158	Gemeindeordnung LSA	Inneres und Sport	Berücksichtigung bei Beratungen zum Kommunalverfassungsgesetz
6-I/00182	Polizeieinsätze bei Großveranstaltungen	Inneres und Sport	zur Kenntnis übersandt
6-I/00183	Gebührenerhebung durch den AZV Unstrut/Finne	Umwelt	(Weiterleitung zur Kenntnis nach Vorlage der ergänzenden Stellungnahme der Landesregierung)
6-I/00185	Verfassungswidrige Anwendung des GefHuG	Inneres und Sport	zur Kenntnis übersandt
6-I/00187	Abschiebestopp für Angehörige der Roma	Inneres und Sport	zur Kenntnis übersandt
6-I/00188	Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren	Inneres und Sport	zur Kenntnis übersandt
6-J/00106	Abordnung eines Psychologen an die JVA Burg	Recht, Verfassung und Gleichstellung	zur Stellungnahme übersandt
6-J/00108	Überprüfung der Arbeitsweise der Therapeuten in der SothA Halle	Recht, Verfassung und Gleichstellung	zur Kenntnis übersandt
6-J/00111	Abbruch von Psychotherapien in der SothA	Recht, Verfassung und Gleichstellung	zur Stellungnahme übersandt
6-L/00021	Gülleausbringung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	zur Kenntnis übersandt

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Grund der Weiterleitung
6-L/00030	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Kleingruppenhaltung	Landesentwicklung und Verkehr	zur Kenntnis übersandt
6-P/00005	Änderung der Landesverfassung	Recht, Verfassung und Gleichstellung	zur Kenntnis übersandt
6-U/00060	Ablehnung des Antrages auf Altersteilzeit - LHW	Umwelt Finanzen	zur Kenntnis übersandt
6-U/00061	Vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente	Umwelt Finanzen	zur Kenntnis übersandt
6-U/00063	Altersteilzeit - LHW	Umwelt Finanzen	zur Kenntnis übersandt
6-U/00064	Nichtbearbeitung eines Auskunftsbegehrens	Umwelt Finanzen	zur Kenntnis übersandt
6-U/00087	Dammbruch am Dessauer Busch	Umwelt Inneres und Sport	zur Kenntnis übersandt
6-V/00083	Barrierefreiheit	Landesentwicklung und Verkehr	zur Kenntnis übersandt
6-V/00095	Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen	Landesentwicklung und Verkehr	zur Kenntnis übersandt

**Abschließend behandelte Petitionen
mit Vergleichszahlen ab 2003**

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit, Soziales und Gesundheit ab 2002: Gesundheit und Soziales	Bildung, Wissenschaft, Kultur und Medien ab 2002: Bildung, Wissenschaft und Kultur	Finanzen	Inneres ab 2002: Inneres und Medien	Justiz	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Umwelt und Raumordnung ab 2002: Umwelt	Wirtschaft und Technologie ab 2002: Wirtschaft und Arbeit	Gesamt
2003	121	93	30	212	105	25	71	49	11	717
2004	102	87	36	219	116	29	66	37	11	703
2005	106	54	33	182	115	21	65	40	61	677
2006	56	60	25	164	99	9	76	45	58	592
2007	66	42	31	152	77	16	40	33	75	532
2008	80	47	17	114	71	7	53	34	66	489
2009	54	34	15	81	35	11	32	23	36	321
2010	63	43	10	225	132	15	41	36	72	637

Abschließend behandelte Petitionen mit Vergleichszahlen ab 2011

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung u. Kultur	Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Finanzen	Gesundheit u. Soziales	Inneres	Justiz	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	Gesamt
2011	28	36	7	22	48	73	62	2	12	0	46	8	2	44	390
2012	31	51	11	23	62	87	71	2	23	1	35	4	3	54	458
2013	21	33	14	26	52	72	49	1	45	0	35	7	6	53	414

Anhang B**Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt**
[6. Wahlperiode / Mitgliedschaft im Jahr 2013 (Stand 30. November 2013)]**Vorsitzender:** Abg. Hans-Joachim Mewes, DIE LINKE**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Herbert Hartung, CDU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU	Hartung, Herbert Jantos, Eduard Rotter, Peter Steinecke, Dieter Weigelt, Jürgen	Borgwardt, Siegfried Brakebusch, Gabriele Geisthardt, Ralf Gorr, Angela Lienau, Harry
DIE LINKE	Grünert, Gerald Hohmann, Monika Loos, Uwe Mewes, Hans-Joachim	Krause, Hans-Jörg Lüderitz, André Quade, Henriette Tiedge, Gudrun
SPD	Born, Norbert Rothe, Bernward Wanzek, Patrick	Graner, Matthias Hampel, Nadine Dr. Pähle, Katja
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Latta, Franziska	Frederking, Dorothea

Anhang C

Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt [vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 44)]

Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt [vom 19. April 2011 (Drs. 6/9), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 12. Juli 2012 (Drs. 6/1301)]

§ 47 Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.

(3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48

Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.

(2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

§ 49

Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 50

Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses wird in einer Sammelübersicht mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Verteilung werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

§ 51

Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 6/11 eingestellt.

Anhang D

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung versandt wird

Zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt:

1. Das Petitionsverfahren beim Landtag von Sachsen-Anhalt ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Landes und Beschwerden über die Tätigkeit von Landesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes fallen, werden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Da der Landtag von Sachsen-Anhalt keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.
4. Zu jeder Petition wird in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung und anderer zuständiger Behörden eingeholt.
5. Nach Vorlage der Stellungnahme wird diese vom Ausschussdienst geprüft und anschließend wird die Petition im Petitionsausschuss des Landtages beraten. Im Ergebnis dieser Beratung erhält der Petent den entsprechenden Bescheid.
6. Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Landtag mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten vor.
7. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen durchzuführen. Es kann je nach Schwierigkeitsgrad acht bis zehn Wochen andauern. Nachgereichte Schreiben können unter Umständen zu einer weiteren Verzögerung der Bearbeitung führen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung der Petition auf dem Laufenden zu halten.

Wichtige Hinweise

1. Datenschutz

Im Verlauf der Bearbeitung kann in Einzelfällen die Weiterleitung einer Petition an andere Fachausschüsse oder die Fraktionen des Landtages durch den Ausschuss beschlossen werden. Sind Sie mit einer Weiterleitung der Petition oder Ihrer persönlichen Daten nicht einverstanden, teilen Sie dieses bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit.

2. Rechtsbehelfsfristen

Soweit Sie sich mit Ihrer Petition gegen einen Bescheid einer Behörde wenden, wird dieser bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) einlegen. Das Einreichen einer Petition hemmt diese Frist nicht und kann den Rechtsbehelf auch nicht ersetzen. Sie sollten daher prüfen, ob Sie unabhängig vom Einreichen einer Petition Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung einlegen wollen.

3. Einreichen einer Petition im Namen einer anderen Person

Reichen Sie im Namen einer anderen oder für eine andere Person eine Petition ein, ist dazu das Einverständnis dieser Person erforderlich. Bei Nichtvorliegen des Einverständnisses unterbleibt die weitere Bearbeitung.

4. Beauftragte der Landesregierung

Der Ausschuss kann beschließen, Beauftragte der Landesregierung, bspw. die Integrationsbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zu den Beratungen hinzuzuziehen. Hierfür wird im Bedarfsfall das Einverständnis des Betroffenen eingeholt.